

Politische Sprache und Verfassungsdenken bei ausgewählten Geschichtsschreibern des deutschen 14. Jahrhunderts

VON PETER MORAW

I

Will man »politische Sprache« und »Verfassungsdenken« bei Geschichtsschreibern des deutschen 14. Jahrhunderts behandeln, so bedarf dies am Anfang einiger Erläuterungen.

Zunächst: »Politische Sprache« und »Verfassungsdenken« sind moderne Begriffe. Sie sollen nicht den bedenkenlosen Umgang des Historikers mit dem Faktor »Zeit« dartun, sondern umschreiben und akzeptieren in aller Kürze Voraussetzungen, die man in einem allgemeinen Sinne auch für das deutsche Mittelalter als gültig ansieht: Es habe auch damals ein politisches und ein Verfassungsleben mit entsprechender Begrifflichkeit gegeben. Inwiefern dem nur unter bestimmten Einschränkungen so sein mag, ist eine Frage, der man sich zuletzt für die Stauferzeit¹⁾ gewidmet hat. Dieses eher grundsätzliche, über die Geschichtsschreibung weit hinausreichende Problem ist unser Thema vorerst nicht. Wir setzen am Eingang vielmehr voraus, daß ein derartiges »öffentliches Leben« mit einem gewissen Gefüge und gewissen Regeln bestanden habe, ohne dessen Qualitäten und Quantitäten präjudizieren zu wollen. Stattdessen fragen wir: In welcher Form und in welchen Zusammenhängen wird bei einigen spätmittelalterlichen Geschichtsschreibern davon gesprochen, was man Verfassung und Politik und deren Bestandteile nennen kann? Oder womöglich: Welche Abschnitte unserer Rechts- und Verfassungsgeschichten²⁾ hätten die Autoren wenn schon nicht formulieren, so wenigstens akzeptieren können? Es ist ein Thema an der Grenze zwischen Geschichte der Geschichtsschreibung und Verfassungsgeschichte³⁾, das hier möglichst elementar, d. h. auch ohne vorweg eingeführte komplizierte Voraussetzungen verfassungsgeschichtlicher Art erörtert werden soll.

Eine zweite Erläuterung gebührt der Auswahl der Autoren. Weil das umfassendste Stück deutscher Verfassung, das Reich mit seinen Institutionen, Hauptthema sein soll, kommen fünf Autoren zu Wort, die sich vorwiegend oder ansehnlich damit befaßt haben. Es sind dies in der

1) G. BAAKEN, Recht und Macht in der Politik der Staufer, in: HZ 221, 1975, S. 553–570.

2) R. SCHRÖDER–E. Frh. v. KÜNSSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, ⁷1932. H. MITT-
EIS–H. LIEBERICH, Deutsche Rechtsgeschichte, ¹⁷1985. Vgl. P. MORAW, Fragen der deutschen Verfas-
sungsgeschichte im späten Mittelalter, in: ZHF 4, 1977, S. 59–101.

3) Etwa ähnlich H. PATZE, Adel und Stifterchronik, in: BILDtLdG 100, 1964, S. 8–81 u. 101, 1965,
S. 67–128.

Reihenfolge des Abschlußdatums ihres Werks: Johann von Viktring († 1345/47), der vornehme Abt des einzigen Kärntner Zisterzienserklosters⁴⁾, der bis 1341/43 gelangte; Mathias von Neuenburg⁵⁾ am Oberrhein († 1364 oder später), vor allem im Gerichtswesen des Straßburger Bischofs tätig, der seine Chronik bis 1350 oder eher bis 1356 führte; Heinrich Truchseß von Diessenhofen⁶⁾, Domherr von Konstanz († 1376), der bis 1361, und Heinrich Taube von

4) *Johannis abbatis Victoriensis liber certarum historiarum*. 1–2. Hg. F. SCHNEIDER (MGH SSrerGerm) 1–2, 1909–1910; O. LORENZ, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter seit der Mitte des 13. Jahrhunderts 1, ³1886, S. 150, 252 ff., 278; F. SCHNEIDER, Studien zu Johannes von Victring, in: NA 28, 1903, S. 137–191 u. 29, 1904, S. 395–442; H. VILDHAUT, Handbuch der Quellenkunde zur deutschen Geschichte. Vom Falle der Staufer bis zum Auftreten des Humanismus, ²1909, S. 339 ff.; E. KLEBEL, Zu den Fassungen und Bearbeitungen von Johanns von Viktring »Liber certarum historiarum«, in: MÖIG Erg.-Bd. 11, 1929, S. 354–373; B. SCHMEIDLER, Johann von Viktring, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon 2, 1936, Sp. 638–643; J. SCHMID, Studien zu Wesen und Technik der Gegenwartschonistik in der süddeutschen Historiographie des ausgehenden 13. und des 14. Jahrhunderts. Diss. Heidelberg 1963, S. 41 ff. u. ö.; E. SCHNEIDER, Die Personendarstellung bei deutschen Geschichtsschreibern des ausgehenden 13. und des 14. Jahrhunderts. Diss. Heidelberg 1963, S. 83 ff.; A. LHOTSKY, Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs (MÖIG Erg.-Bd. 19), 1963, bes. S. 292 ff.; K. RUNGE, Die fränkisch-karolingische Tradition in der Geschichtsschreibung des späten Mittelalters. Diss. Hamburg 1965, S. 14 ff.; A. LHOTSKY, Johann von Viktring, in: DERS., Aufsätze und Vorträge 1, 1970, S. 131–148; S. HAIDER, Johann von Viktring, in: NDB 10, 1974, S. 574 f.; E. KLEINSCHMIDT, Herrscherdarstellung (Bibliotheca Germanica 17), 1974, S. 184 ff. u. ö. [dazu A. KUSTERNIG, in: Unsere Heimat 53 (1982), S. 201–209]; H. FICHTENAU, Herkunft und Sprache Johanns von Viktring, in: Carinthia I 165, 1975, S. 25–39; A. KUSTERNIG, Erzählende Quellen des Mittelalters, 1982, S. 152 ff. u. ö.; E. HILLENBRAND, Der Geschichtsschreiber Johann von Viktring als politischer Erzieher, in: Festschr. f. B. Schwineköper, 1982, S. 437–453. – Johanns Biographie ist nach wie vor die dunkelste der hier Befragten, jedoch gibt es keinen vernünftigen Zweifel an seiner adeligen Abkunft. Er war *secretarius* bzw. Kapellan Herzog Heinrichs von Kärnten und Herzog Albrechts II. von Österreich.

5) Die Chronik des Mathias von Neuenburg. Hg. A. HOFMEISTER (MGH SSrerGerm N. S. 4), 1924–1940; LORENZ ³1, S. 36 ff. u. ö.; A. SCHULTE, Zu Matthias von Neuenburg, in: ZGO 45 NF 6, 1891, S. 496–515; VILDHAUT, S. 32 ff.; F. BRUNHÖLZL, Mathias von Neuenburg, in: Die deutsche Literatur 5, 1955, Sp. 671 f.; R. FELLER-E. BONJOUR, Geschichtsschreibung der Schweiz vom Spätmittelalter zur Neuzeit 1, 1962, S. 50 ff.; SCHMID, S. 54 ff. u. ö.; E. SCHNEIDER, S. 121 ff.; LHOTSKY, Quellenkunde, S. 278 ff. u. ö.; KLEINSCHMIDT, S. 179 ff. – Wohl eig. »von Endingen«, jedenfalls nach dem Wappenbild zu schließen. Als *clericus coniugatus* verheiratet mit einer Dame aus dem vornehmen, habsburg- und luxemburgnahen Basler Großbürgergeschlecht Münch. Die Schreibweise »Mathias« folgt dem Gebrauch der MGH-Ausgabe.

6) Heinrich Dapifer de Diessenhofen. 1316–1361, in: *Fontes rerum Germanicarum* 4. Hg. A. HUBER. 1868, S. 16–126; J. L. AEBI, Heinrich der Truchseß von Diessenhofen, der Zeitbuchschreiber, in: Der Geschichtsfreund 32, 1877, S. 193–220; LORENZ, ³1, S. 84 ff. u. ö.; R. WEGELI, Die Truchsessen von Diessenhofen, in: Thurgauische Beiträge z. vaterländ. Gesch. 47, 1907, S. 124–205; VILDHAUT, S. 78 ff.; S. KRÜGER, Heinrich Truchseß von Diessenhofen, in: NDB 3 (1957), S. 662 f.; S. STELLING-MICHAUD, Les juristes suisses à Bologne (1255–1330), 1960, S. 286; FELLER-BONJOUR, S. 113 f.; SCHMID, S. 66 ff. u. ö.; R. SABLONIER, Adel im Wandel (VeröffMPiG 66), 1979, bes. S. 264; K. COLBERG, Heinrich (Truchseß) von Diessenhofen, in: Die deutsche Literatur ²³, Lief. 2–3 (1981), Sp. 708–711. – Vorbehaltlich der unbekanntenen Abstammung Johanns von Viktring kann Heinrich als der vornehmste der hier behandelten Autoren gelten, er war wohl auch der bestbefründete und am meisten bemittelte (Subkolektor des Papstes) und kam dem Bischofsamt (in Konstanz) am nächsten.

Selbach, Kanoniker und bischöflicher Kanzleibeamter in Eichstätt († 1364), der bis 1363 kam⁷⁾. In gewisser Hinsicht ein Außenseiter war der zusätzlich befragte Franziskaner Johann von Winterthur⁸⁾, vor allem in Lindau tätig († 1348/49?), der seine Chronik 1348 abschloß oder abschließen mußte, vielleicht als Opfer der Pest. Er trat nach sozialem Milieu und Informationsnetz aus dem Kreis der anderen heraus⁹⁾.

Die hier vorgenommene Auswahl kann man zunächst damit begründen, daß die Autoren nach der geläufigen Forschungsmeinung zu den bedeutenderen oder gar bedeutendsten Geschichtsschreibern gehören, die das deutsche 14. Jahrhundert hervorbrachte.

Daß sich auch im Laufe dieser Arbeit kein Grund einstellte, daran zu zweifeln, sei eigens erwähnt; denn es dürfte bei dem hier gewählten Thema eine Voraussetzung für einigermaßen brauchbare Ergebnisse sein, daß man sich an Historiographen von Rang wendet. Ebenso wichtig ist der Tatbestand, daß alle Verfasser oder die Mehrzahl von ihnen bestimmte gemeinsame Eigenschaften aufweisen. Man kann im Hinblick auf diejenigen Merkmale, die im folgenden interessieren werden, eine Kerngruppe von drei Autoren (Mathias von Neuenburg, Heinrich von Diessenhofen, Heinrich Taube) und zwei »Flügelmäner« benennen (Johann von Viktring, Johann von Winterthur).

Allen Historiographen gemeinsam ist zunächst dieses, daß sie lateinisch schrieben und damit diejenige Sprache verwandten, die im 14. Jahrhundert und noch generationenlang danach einen klar erkennbaren Vorsprung bei der Formulierung abstrakter, überhaupt anspruchsvoller

7) Die Chronik Heinrichs Taube von Selbach. Hg. H. BRESSLAU (MGH SSrerGerm N. S. 1), 1922; A. SCHULTE, Die sog. Chronik des Heinrich von Rebdorf. Diss. Münster 1879; LORENZ³⁾, S. 147ff. u. ö.; VILDHAUT, S. 212ff.; SCHMID, S. 60ff. u. ö.; E. SCHNEIDER, S. 133ff.; E. E. STENGEL, Heinrich der Taube, in: MIÖG 71, 1963, S. 76–86. – Aus Siegerländer Rittergeschlecht. Sein bischöflicher Herr war 1364/65 kaiserlicher Hofkanzler.

8) Die Chronik Johans von Winterthur. Hg. F. BAETHGEN in Verb. mit C. BRUN (MGH SSrerGerm N. S. 3), 1924; LORENZ, ³⁾, S. 67ff. u. ö.; VILDHAUT, S. 131ff.; G. MEYER VON KNONAU, Der Chronist Johannes von Winterthur (34. Neujahrsbl. z. Besten d. Waisenhauses in Zürich), 1911; F. BAETHGEN, Franziskanische Studien, in: HZ 131, 1925, S. 421–471, wieder in: DERS., Mediaevalia 2 (Schriften der MGH 17 II), 1960, S. 319–362 (danach zit.); LHOTSKY, Quellenkunde, S. 277ff.; SCHMID, S. 49ff. u. ö.; E. SCHNEIDER, S. 99ff.; B. SCHMEIDLER, Johann von Winterthur, in: Die deutsche Literatur 2, 1936, Sp. 648–650; FELLER–BONJOUR, S. 110ff.; M. BECK, Johann von Winterthur, in: NDB 10, 1974, S. 576f.; KLEINSCHMIDT, S. 170ff.; A. BORST, Mönche am Bodensee, 1978, S. 264ff. – Johann stammte aus einer Winterthurer Bürgerfamilie und schrieb als Städter bzw. städtischer Seelsorger.

9) Wie es der recht unvollkommenen wissenschaftlichen Durcharbeitung des deutschen 14. Jahrhunderts entspricht, sind drei der zu benützenden Ausgaben mit Problemen behaftet: Zu Johann von Viktring vgl. (außer oben Anm. 4) S. HAIDER, Untersuchungen zu der Chronik des »Anonymus Leobiensis«, in: MIÖG 72, 1964, S. 364–381. In der Ausgabe des Mathias von Neuenburg fehlt die Einleitung, deren geplanter Inhalt freilich teilweise aus dem Anmerkungsapparat erschlossen werden kann. Heinrich von Diessenhofen besitzt keine Monumenta-Ausgabe. Im folgenden wird demgemäß an kritischen Stellen vorsichtig verfahren. So wird auf Belege aus der sog. Rezension D Johans von Viktring verzichtet; die Verfasserschaft des Mathias von Neuenburg wird bis 1356 angenommen (vgl. auch Die Chroniken der deutschen Städte 8, Straßburg 1, 1870, S. 61f.).

Tatbestände in den meisten Lebensbereichen besaß¹⁰⁾. Alle Autoren schrieben ungefähr um die Mitte des Jahrhunderts, sie gehörten nahezu einer Generation an und behandelten großenteils die gleichen Gegenstände oder hatten jedenfalls Gelegenheit hierzu. Sie stellten alle die Geschichte ihrer eigenen Zeit dar, was für sie ganz bestimmte gemeinsame »Forschungs«- und Darstellungsprobleme mit sich brachte¹¹⁾, meist zusammen mit der Geschichte der Väter- oder auch der Großvätergeneration. Es waren ausnahmslos Verfasser, die in Oberdeutschland und zwar in dessen südlichem Teil wirkten, zwischen Altmühl, Oberrhein-Bodensee und Kärnten. Es waren Landschaften, die mindestens einer der drei großen königsfähigen Dynastien des späten Mittelalters nahestanden; am nächsten war das Haus Habsburg.

Schwerlich wußten die Autoren voneinander, daß sie Geschichte schrieben, und mit Gewißheit hat keiner das Produkt eines anderen gekannt¹²⁾; jedoch hatten sie mit Ausnahme desjenigen, der am meisten Außenseiter war (Johann von Winterthur), wohl alle gemeinsame Bekannte oder auch Freunde von Rang. Vier Verfasser waren Männer, die von Politik und Verfassung etwas wissen konnten, ja wissen mußten, weil sie mit politisch Handelnden reichsfürstlichen Ranges ständig oder zeitweise zu tun hatten und ihrer (nieder)adeligen Herkunft nach wohl ohne viel Umstände Zutritt zum Hofe besaßen. Was die vier erfuhren, hätten sie eigentlich auch angemessen formulieren und deuten können. Denn ausnahmslos waren sie gute Kenner der politischen Wissenschaft des Zeitalters, des Kirchenrechts. In den Grundzügen galt dies auch für Johann von Winterthur.

Drei Autoren, die oben angeführte Kerngruppe, waren Juristen mit Universitätsstudium – zwei sind mit Sicherheit, der dritte ist vermutlich in Bologna ausgebildet worden. An ihre Seite kann man unbedenklich den standesgleichen Mitstudenten und späteren Publizisten, endlich auch Bischof von Bamberg, Lupold von Bebenburg¹³⁾ aus Franken stellen (†1363), dessen politische und Verfassungsmeinungen sehr ähnlich waren. Wie Lupold führte Heinrich von Diessenhofen den in dieser Generation noch seltenen Grad eines Doktors des Kirchenrechts, wie es dem geistlich gewordenen Sohn eines königlichen Hofmeisters (bei Friedrich »dem Schönen«) entsprechen mochte. Die beiden anderen waren Magister und besaßen damit offenbar nur den Abschluß der Artistenfakultät, sind jedoch beide als *iuris peritus* bezeugt. Man kann dies verhältnismäßig hoch bewerten; denn noch in der folgenden Generation waren die Lehrer der einzigen funktionierenden Juristischen Fakultät im Reich, der Prager, kaum besser

10) H. GRUNDMANN, Übersetzungsprobleme im Spätmittelalter, in: ZDtPhilol 70, 1948/49, S. 113–145; W. ADAM, Herrschaftsgefüge und Verfassungsdenken zur Zeit der Absetzung König Wenzels, Diss. Hamburg 1969.

11) Dazu grundsätzlich F. ERNST, Zeitgeschehen und Geschichtsschreibung, in: WaG 17, 1957, S. 137–189.

12) Mit der gegenteiligen Annahme irrt z. B. LORENZ³⁾, S. 150 u. 260.

13) Lupoldus de Bebenburg, Tractatus de iuribus regni et imperii Romani, in: Syntagma tractatum de imperiali iurisdictione, auctoritate et praesinentia... Ed. S. SCHARDIUS. Argentorati 1609, S. 167–208; G. BARISCH, Lupold von Bebenburg, in: 113. BerHistVBamberg 1977, S. 219–432.

ausgewiesen¹⁴). Es wird jedenfalls das erste Mal in der Geschichte der deutschen Geschichtsschreibung sein, daß man eine solche Gruppe hervorheben kann. Auch Johann von Viktring dürfte studiert haben (Artes?, Theologie mit kirchenrechtlichen Anteilen?, norditalienisch oder okzitanisch?). Dem Kärntner Abt wiederum kann man den steirischen Ordensbruder und Amtskollegen Engelbert von Admont zur Seite stellen, dessen »publizistisches« Werk der Geschichtsschreiber aus dem Nachbarland wenigstens teilweise gekannt hat¹⁵).

Die Kerngruppe zumindest war Teil eines Kreises von Fachleuten, der im Zeitalter der Vorherrschaft des juridifizierten und fiskalisierten Papsttums unentbehrlich geworden war: es waren die Praktiker der gehobenen, rechtsverbundenen Schriftlichkeit, wie sie im Süden und Westen Europas schon verwurzelt war. Während es in Deutschland bekanntlich eine Hauptstadt im Sinne eines Gravitationszentrums nicht gab, wo sich Männer dieses Typs hätten zusammenfinden können, bestand immerhin die Hauptstadt des Papstes. Er war der »Oberkönig« oder »Oberkaiser« im Jahrhundert nach der Katastrophe der Staufer, mit einem festen Anteil an der innerdeutschen Verfassungsentwicklung. Im okzitanischen Avignon haben sich demgemäß die drei Autoren der Kerngruppe z. T. jahrelang und mit fester beruflicher Verwurzelung aufgehalten. Noch handelt es sich um Jahrzehnte, die verhältnismäßig schlecht belegt sind; dennoch weisen Einzelbeobachtungen darauf hin, daß diese Juristengeneration ein einigermaßen kohärentes soziales Gebilde darstellte, innerhalb dessen man rechtlich-»bürokratisch« tätig war und sich über entsprechende Tatsachen informierte. Hieran hatte auch Johann von Viktring Anteil. Es waren innerhalb und außerhalb unserer Verfassergruppe Abkömmlinge von (teilweise stadtverbundenen) Niederadelsfamilien, wie es in dieser Frühphase der deutschen gelehrten Jurisprudenz typisch gewesen zu sein scheint, ehe sie dann überwiegend städtisch wurde. Nur der Franziskaner war nach Herkunft und Lebenswelt kleinbürgerlich-städtisch, wie sein Werk so eindrücklich bezeugt. Die anderen vier haben auf eine höfisch-adelig-juristische Welt hin geschrieben; allein Mathias von Neuenburg, dem Stadtadel eng verbunden, ließ auch die »feudalen« und selbst die »nichtfeudalen« Aspekte städtischen Lebens zu Wort kommen¹⁶).

Alle fünf Verfasser waren natürlich – wie es die Regel gewesen zu sein scheint – nur nebenbei

14) Vgl. P. MORAW, Die Juristenuniversität in Prag (1372–1419), verfassungs- und sozialgeschichtlich betrachtet. Künftig in: Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters. Hg. J. FRIED, 1986, S. 439–486 (VortrForsch 30).

15) LHOTSKY, Quellenkunde, S. 280 ff.; M. HAMM, Engelbert von Admont, in: Die deutsche Literatur ², 1979, Sp. 535–549.

16) Im übrigen wird auf diesen Punkt nicht eingegangen. Vgl. außer unten in Anm. 47, 57 u. 84 zuletzt K. RUH, Versuch einer Begriffsbestimmung von »städtischer Literatur« im deutschen Spätmittelalter, in: Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter. Hg. J. FLECKENSTEIN u. K. STACKMANN. (AbhhAkadGöttingen, Phil.-hist. Kl., 3. F. 121), 1980, S. 311–328; F. R. H. du BOULAY, The German town chroniclers. In: The writing of history in the Middle Ages. Essays presented to R. W. Southern, 1981, S. 445–469, und K. SCHNITH, Reichsstädtisches Bewußtsein in der Augsburger Chronistik des Spätmittelalters, in: Festschr. f. A. Kraus z. 60. Geb. (MünchHistStud. Abt. Bayer. G. 10), 1982, S. 79–93.

Geschichtsschreiber¹⁷⁾. Gegenüber dieser Randposition der Historiographie sind zwei Aspekte besonders wesentlich: 1. Die hauptberufliche Situation (Kirchenjurist, landsässiger geistlicher Herrschaftsträger, predigender Bettelmönch) war im Vergleich zu irgendeinem »wissenschaftlichen« Interesse an Geschichtsschreibung in jeder Weise dominierend. 2. Innerhalb des großen Komplexes »Literatur« war ein besonderes historisches Interesse im neueren Sinn kaum emanzipiert und war daher von anderen Interessen überherrscht. Dabei war wohl prägend neben dem engeren beruflichen Milieu (innerhalb eines täglich erlebten kirchlichen Milieus) vor allem die allgemeine Grundhaltung gegenüber dem zeitgenössischen geschriebenen Wort. Es bot zuerst religiös-moralische Belehrung und (gelegentlich auf Sensationen erpichte) Unterhaltung von Hörern und Lesern¹⁸⁾, mit allen Konsequenzen für Stoffauswahl, Perspektive und Stilmittel.

Um auf knappem Raum ein möglichst vielseitiges Bild bieten zu können, gliedert sich die folgende Erörterung in zwei Teile. Es geht erstens wenigstens teilweise um eine Elementaranalyse des politischen Weltbildes, die auf begrifflichen Überprüfungen gründet. Dabei ist vorausgesetzt, daß jeder Autor ein einigermaßen geschlossenes Verfassungsbild vom Reich besaß, von welchem wesentliche Bestandteile bei der Darstellung und Erläuterung des von ihm dargebotenen Stoffes nicht verschwiegen werden konnten. Im groben mag man dann daraus heute noch Grundzüge eines Gesamtbildes rekonstruieren können. Zweitens geht es um eine Einzelfrage, die aus nachstaufiger oder auch aus deutscher Nachkriegs-Perspektive bedenkenswert erscheint: Wie war nach der Katastrophe der Staufer die Legitimierung derjenigen Herrscher beschaffen, die mit dem Erbe der Staufer¹⁹⁾ fertig werden mußten – der »kleinen« Könige unter dem »Oberkönigtum« des Siegers, des Papstes, und unter der Vormundschaft der Mitsieger, der geistlichen Kurfürsten. Die Autoren dienen als Zeugen nicht so sehr für Tatsachen und nicht einmal allein für ihre Stellungnahmen zu Tatsachen, sondern werden auch nach dem ungewollt Mitgeteilten befragt, das in ihrer Terminologie, Stilistik, Stoffauswahl und Perspektive zum Ausdruck kommt.

II

Am Anfang einer Elementaranalyse der historiographischen Vorstellungswelt mag der Hinweis auf die schwierigen Rahmenbedingungen der Autoren und auf die Beschränktheit ihres Instrumentariums vor mehr als bescheidenen Erwartungen bewahren. Nicht nur hat es, was die Qualität betraf, im deutschen 14. Jahrhundert keinen Thukydides, Comynes oder Machiavelli gegeben. Auch eine andere Schranke, vor welcher Handelnde und Autoren des deutschen Mittelalters je auf ihrem Feld standen, wenn sie über den lokal-regionalen Bereich hinausgreifen wollten, ist nur schwer überwunden worden: kompaktes und konzentriertes Geschehen, das von einem Kern aus auf viele ausstrahlte, und damit kompakte und konzentrierte Geschichte

17) Vgl. auch unten zu Anm. 29.

18) In dieser Reihenfolge Liber certarum historiarum 1, S. 334.

19) Dieses Stichwort soll an anderer Stelle näher ausgeführt werden.

waren bei weitem nicht im gleichen Maße gegeben wie im antiken Rom oder im neuzeitlichen Europa der Machtstaaten. Auch die Sammlung von Informationen hat gemäß den Rahmenbedingungen des Zeitalters nur vergleichsweise unzureichend gelingen können. Das anders beschaffene Verhältnis von Aufgaben und Mitteln und das relativ geringfügige Maß von intensiver Herrschaft über die (politischen) Dinge unterscheiden wohl Sache und Darstellung etwa Ludwigs des Bayern prinzipiell von Sache und Darstellung Caesars oder Bismarcks. Selbst die Mittelpunktstellung der *Grandes Chroniques de France* konnte im deutschen Spätmittelalter bei weitem nicht entstehen (vgl. o. S. 331f.).

An einige weitere, kaum minder wesentliche Grenzen sei nur stichwortartig erinnert. Aus dem gerade Festgestellten folgt zwingend die Bevorzugung der vom Autor erlebten Geschichte, die punktuell beschaffen war, damit eine unterschiedliche Intensität des Wissens schuf und die Übersicht erschwerte. Ohnehin war man gewöhnt, in einer Welt zu leben, in welcher vieles, z. B. einfache Naturvorgänge, undurchschaubar war. Warum sollte man daher nicht auch Politisch-Verfassungstechnisches undurchschaut liegen lassen? Daß umgekehrt vieles, was jedermann geläufig war, später jedoch nicht mehr geläufig sein wird, bei der Darstellung übergangen wurde, selbst wenn man seiner argumentativ bedurft hätte, wird erst Guiccardini kritisieren. Schließlich ließe sich am Beispiel Lupolds von Bebenburg leicht zeigen, daß es auch im 14. Jahrhundert, wie noch im Zeitalter der Reichsreform²⁰⁾, angemessener und wirkungsvoller schien, sich mit den großen abstrakten Allgemeinheiten als mit der konkreten Wirklichkeit und ihrem Funktionieren zu befassen²¹⁾. Auf der anderen Seite dürfte es – wie bekannt – keinen Autor historischer und nicht viele Verfasser fiktionaler Texte geben, die nicht auf die eine oder andere Weise, gewollt oder ungewollt, wenigstens Bruchstücke eines Welt- und Geschichtsbildes, zumindest in ihrer Terminologie, zur Kenntnis bringen und sich daher wie ein »Überrest« im Sinne der Quellenkunde befragen lassen. Dabei wird man auch kleinen Spuren nachgehen und auf Schlüsselsituationen achten.

Unumgänglich ist es am Ende, wenigstens kurz und summarisch auf den Anteil des literarischen Elements an der »Realität« der Geschichtsschreiber hinzuweisen²²⁾. Ihre darstellerischen Möglichkeiten und Grenzen lassen sich zunächst am übersichtlichsten anhand der Frage nach dem Ganzen und seinen Teilen ansprechen. Außer bei Johann von Viktring findet sich nur die einfachste, einschichtige Gliederung in Kapitel vor; allein der Zisterzienser ordnete sein Werk in Bücher und in Kapitel, hat beide im Laufe seiner Arbeit von Fassung zu Fassung verändert und läßt damit ein auch für die hier verfolgten Fragen beachtenswertes Formbemühen erkennen. Der flüchtige Blick in seine Werkstatt, im Detail ein noch unausgeschöpftes und hier

20) P. MORAW, Organisation und Funktion von Verwaltung im ausgehenden Mittelalter (ca. 1350–1500) §§ 1–4, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte. Hg. K. G. A. JESERICH, H. POHL, G.-C. v. UNRUH 1, 1983, S. 21–65 bes. 59, oder auch W. GÜNTHER, Martin Luthers Vorstellung von der Reichsverfassung (Reformationsgesch. Studien u. Texte 114), 1976.

21) Zum besonders konkreten Thema »Landesstaat«, das hier nur gelegentlich gestreift wird, außer oben Anm. 3 zuletzt K. SCHNITH, Die Geschichtsschreibung im Herzogtum Bayern unter den ersten Wittelsbachern (1180–1347), in: Die Zeit der frühen Herzöge 1 (Wittelsbach und Bayern I, 1), 1980, S. 359–368.

22) Hierzu bes. KLEINSCHMIDT.

nicht auszuschöpfendes Thema, führt zu einem etwas ernüchternden, wenn auch nicht sehr überraschenden Ergebnis: die formstrenigere Spätfassung wirkt durch die Konzentration des Stoffes weniger spontan und persönlich, d. h. »angepaßter«, und verliert damit an Aussagekraft für den hier behandelten Zusammenhang. Daß man freilich auch bei einem einschichtigen Ordnungssystem durch Akzentsetzung zu gliedern vermochte, zeigt Mathias von Neuenburg; seine rhetorisch schwungvolle Selbstanrede anlässlich des Regierungsantritts Ludwigs des Bayern z. B.²³⁾ ist wie der Anfang eines neuen Buches zu bewerten. Von der Möglichkeit, zu verweisen und vor- oder zurückzugreifen, machten alle Autoren Gebrauch, jedoch schwerlich anders als in der einfachsten, den Hörer, Leser oder sich selbst orientierenden und damit wenig aussagekräftigen Weise. Unter erzähltechnisch-formenkundlichem Aspekt ist sicherlich die kleine Einheit, das Kapitel oder auch nur ein Teil davon, im Einklang von Inhalt und literarischen Mitteln am besten gehandhabt worden, sei es in Gestalt der gut erzählten Anekdote, der programmatischen Rede eines Handelnden oder der zuspitzenden, oft abschließenden Sentenz. Um gerade diesen Formen gerecht zu werden, wird man bei allem Respekt vor den Erfolgen der älteren Toposforschung, die die langwirkenden Traditionen und die formale Seite in den Vordergrund stellte und jüngere Autoren als Epigonen zu entmündigen schien, sich anders verhalten (vgl. o. S. 13 ff.). Das vorgeprägte Wort wurde, so meinen wir, ähnlich wie der berichtende, historische Text einer Primärquelle vom übernehmenden Autor normalerweise nicht sinnlos nachgeplappert, sondern darf als Teil seiner Darstellung ernstgenommen werden. Unter dieser Voraussetzung wird hier verfahren.

Nach alledem ist – wie schon öfter mit Ausnahme Johanns von Viktring – festzustellen, daß das annalistische Erzählverhalten eindeutig vorherrschte, d. h. die nach dem Ablauf der natürlichen Zeit geordnete Mitteilung recht unterschiedlicher, überwiegend nur im kleinen Zusammenhang, viel seltener im großen Bogen pragmatisch verknüpfter Nachrichten von schmuckloser Form²⁴⁾. Es war die für gegenwartsnahe Geschichtsschreibung typische Form, was sich auch daran zeigt, daß sich dieses Moment selbst beim Zisterzienser zum Ende seiner Darstellung hin immer mehr verstärkte, als er seiner Gegenwart noch näher rückte. Innerhalb einer umfassenden Typologie historischer Darstellungsformen befindet man sich demgemäß an der unteren Grenze, beinahe bei der »Chronographie« als »Protogeschichte«²⁵⁾. Diese Feststellung bleibt auch dann bestehen, wenn man die lehrhaft-moralisierenden und die praktischen Interessen der Autoren, wie man es tun muß, im Vergleich zu den »eigentlich« historischen Absichten als mindestens gleichrangig bewertet; denn auch in jener Hinsicht gab es bei den Autoren kein konsequentes Darstellungssystem. Gleichwohl handelte es sich nicht oder nicht allein um Willkür oder Unfähigkeit. Denn in diese Richtung wies die vorgegebene literarische Form, der zu folgen das Normalverhalten war.

23) Chronik des Mathias von Neuenburg, S. 95.

24) Mit diesem Urteil wird man bestimmten Aspekten des epischen Talents (bes. bei Johannes von Winterthur) zweifellos nicht gerecht, jedoch ist dieses für unseren Zusammenhang ohne Belang.

25) J. RÜSEN, Die vier Typen des historischen Erzählens, in: Formen der Geschichtsschreibung. Hg. R. KOSELLECK, H. LUTZ und J. RÜSEN (Theorie d. Gesch. 4), 1982, S. 514–605, bes. 543 f.

Das wichtigste literarische Vorbild boten die erfolgreichen Geschichtskompendien der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts²⁶⁾. Aus scholastisch-juristischem, also »wissenschaftlichem« Geist ordneten sie in Gestalt einer logischen Durchdringung der Welt, die christlich war und jetzt noch juristisch wurde, die Vergangenheit neu. Sie schufen in dieser Hinsicht etwas bisher nicht Vorhandenes, auch indem sie die Summen und die Rechtsbücher leichter benutzbar machten. Es entstand der Typus der Papst-Kaiser-Chronik. Die ersten Autoren waren oft unmittelbar oder mittelbar Diener der Instanz, die die Welt durchwirkte und beherrschte, des Papsttums.

Es knüpften auch Mathias von Neuenburg an den erweiterten Text Martins von Troppau (vgl. o. S. 155 ff.) und Heinrich Taube an die *Flores temporum* (vgl. o. S. 195 ff.) an, Johann von Diessenhofen schließlich an die Kirchengeschichte des Tolomäus von Lucca²⁷⁾. In paralleler Weise in seine Ordenstradition zurückgreifend, ließ sich der Zisterzienser aus Viktring von einem anderen Zisterzienser, Otto von Freising, leiten. Dieses Verhalten setzte sich folgerichtig im Bereich der Gegenwartshistorik fort, als die schriftlichen Quellen schwanden: Man bezog sich jetzt auf Gewährsleute aus der Kanonistik und aus dem eigenen Orden²⁸⁾.

Den Unterschied zu Martin und den *Flores* machte für alle fünf Autoren ein verschwindend geringer Gegenwartserfolg aus. Ungefähr für ein Jahrhundert welkten sie als unfruchtbare Triebe der weiterhin blühenden martinianischen Kompendienwelt dahin, hie und da ersetzt durch neue, ebensowenig erfolgreiche Historiographen aus der Gegenwart der folgenden Generation. Dies vollzog sich gemäß den sehr unvollkommenen Kommunikationsverhältnissen eines »unverdichteten« Zeitalters, das für Genaueres aus Jahrzehnten, die schon »Vorgegenwart« waren, wenig Interesse zeigte. Erst ungefähr um 1450 und danach änderte sich diese Situation wenigstens teilweise und deutet damit auf heute gerade erst zaghaft vermutete Wandlungen der geistigen Welt in diesem Zeitalter hin, die mit Wandlungen der Reichsverfassung korrespondierten, d. h. wohl auch auf gemeinsame Ursachen verweisen. Damals entdeckte man auch Otto von Freising außerhalb der Klostermauern neu und las wieder Alexander von Roes²⁹⁾.

Auch wenn man über langfristige Entwicklungen dieser Art noch allzu wenig weiß – auch als Kehrseite der methodisch glanzvollen, aber einseitigen Suche nach dem besten Text –, wird man

26) Dazu die Arbeiten von A.-D. v. d. BRINCKEN, zuletzt: Zu Herkunft und Gestalt der Martins-Chroniken, in: DA 37, 1981, S. 694–735 u. Hodie tot anni sunt – Große Zeiträume im Geschichtsdanken der frühen und hohen Scholastik. In: Mensura (Miscellanea mediaevalia 16/1), 1983, S. 192–211. Vgl. auch L. SCHMUGGE, Kanonistik und Geschichtsschreibung, in: ZRG 99 Kan. Abt. 68, 1982, S. 219–276.

27) Dies ließ auch den Bedarf an Proömien schwinden, die sonst hilfreiche Selbstaussagen enthalten können.

28) Vgl. unten S. 717 f., 725.

29) Vgl. soweit vorhanden die Einleitungen der Quellenausgaben. Sonst zu diesem im größeren Rahmen kaum bearbeiteten Thema Alexander von Roes. Schriften. Hg. H. GRUNDMANN u. H. HEIMPEL (MGH Staatsschriften d. spät. MA I, 1), 1958, S. 38 ff.; A. LHOTSKY, Thomas Ebendorfer (Schriften der MGH 15), 1957, bes. S. 124 ff.; DERS., Das Nachleben Ottos von Freising, in: DERS., Aufsätze und Vorträge 1. 1970, S. 29–48; B. GUENÉE, Histoire et culture historique dans l'Occident médiéval, 1980, bes. S. 248 ff.

eine vorsichtige Schlußfolgerung aus diesen Beobachtungen ziehen können: es handelte sich bei den fünf Autoren nicht um Neubeginner, sondern um Erben des 13. und zum Teil des 12. Jahrhunderts. In ihrer äußeren Gestalt erscheinen die hier behandelten Texte als recht getreue Spiegelbilder der sie umgebenden sozialen und politischen Welt. In dieser trat die relative »Dichte« der kleinen Einheiten klar zu Tage, die nebeneinander gelagert waren und sich autark, nicht arbeitsteilig zu organisieren trachteten. Nur geringe Energien mochte man hingegen übergreifenden Interessen zuwenden.

Man wird demgemäß versuchen, das Urteil über die hier besprochenen Historiographen schrittweise gerechter zu gestalten: zuerst in Form der angemessenen Bewertung ihrer kritischen Leistung³⁰⁾, dann gegenüber ihrer Stellung innerhalb der zeitgenössischen literarischen Welt³¹⁾ und zuletzt im Hinblick darauf, daß ihr Lebensraum anders beschaffen war als der moderne.

Beginnen sollte man mit der Analyse dort, wo übersichtliche Übereinstimmung herrschte. Sie trat bei den Grundbegriffen auf. Das Gemeinwesen, das bei allen Autoren als diejenige Einheit erscheint, innerhalb welcher gehandelt wurde, jedoch nicht als Einheit, die selbst handelte, hieß *Alemannia*. Darin wohnten die *Alemanni*. Seltener benützte man im gleichen Sinne die gelehrten Begriffe *Germania* oder *Teutonia* (*Germani*, *Theutonici*). Es war jedenfalls das Gegenüber von *Francia* oder *Ytalia* bzw. von *Franci*, *Anglici* o. ä.³²⁾ Mit jener Einheit waren ohne Zweifel Gefühlswerte und zwar in beträchtlichem Maße verbunden; ihr galt die Zuneigung der Verfasser³³⁾.

Im Hinblick auf den König und das Verfassungsgefüge hieß diese Einheit *regnum*, wobei bei Bedarf der Zusatz *Alemannie*, *Theutonicum* o. dgl. oder auch ähnlich wie in den Königsurkunden *Romanum* oder *Romanorum* stehen konnte. Man sollte allerdings beachten, daß dabei wohl weniger schon die Fläche als noch das herrschaftliche Moment angesprochen wurde. Dies schließt jedoch bemerkenswerte politisch-geographische Vorstellungen von diesem Reich nicht aus. Deren »innenpolitische« Seite war gemäß der zeitgenössischen Gewichtsverteilung weiterentwickelt als die »außenpolitische«. Immerhin war bei Johann von Viktring, der auch auf diesem Feld den besten Überblick besaß, die Außengrenze an der Leitha nicht diejenige des Herzogtums Österreich, sondern eine des *Regnum theutonicum*³⁴⁾. Angesichts der beklagenswerten Schwäche der deutschsprachigen historischen Geographie in der Nachkriegszeit sei für die Binnengeographie etwas ausführlicher darauf hingewiesen, daß des Zisterziensers Deutschlandbild an Großlandschaften und deren städtischen Mittelpunkten orientiert war. Für diese zog er die Begriffe *metropolis*, *civitas primaria* oder *civitas capitalis* auch ohne Zusammenhang

30) Dazu ERNST passim.

31) Dazu KLEINSCHMIDT passim.

32) Vgl. soweit vorhanden die Register der Quellenausgaben. Aus der Lit. bes. E. SCHUBERT, König und Reich (VeröffMPIOG 63), 1979, S. 226 ff.

33) Liber certarum historiarum 2, S. 88. Henricus de Diessenhoven, S. 51. Chronik Johans von Winterthur, S. 177 f.

34) Liber certarum historiarum 1, S. 149.

mit der kirchlichen Verfassung und ohne Rücksicht auf den Rechtsstatus der Stadt heran. Nahezu bei jeder größeren Stadt, auch dort, wo es für ihn ganz selbstverständlich war (Wien, Graz), bemühte er sich um eine solche Zuordnung. Dies betraf Magdeburg wie Würzburg oder Augsburg. Im Falle Rostocks umschrieb er wohl den ihm vielleicht stilistisch widerstrebenden, eher seiner Generation im Süden noch kaum bekannten Begriff der Hanse. Nannte er Wetzlar eine *civitas Hassie*, so war damit offenkundig ebensowenig die Zuweisung zur Landgrafschaft wie bei Magdeburg zu einem entsprechenden Fürstenterritorium (*Saxonia*) gemeint (was beides bekanntlich irrig gewesen wäre), sondern wie bei Würzburg (*orientalis Francia*) eine Reichsgliederung nach Großlandschaften³⁵).

Mit solchen Einheiten operierte er auch noch in einer anderen Weise, gleichsam aus der Sicht des Königs. Er hob die *viscera regni* (sinngemäß nach Otto von Freising und Otacher aus der Geul), d. h. Schwaben, Elsaß und Rheinlande, oder eine Art »Herzland« (Schwaben) hervor, also zugleich »königsnahe« Gegenden³⁶. Er bemühte sich aber auch um die geographische Erläuterung von Lyon oder von Lausanne, das er aufgrund noch sichtbarer Überreste der Antike als den geeigneten Treffpunkt des Königs mit dem Papst (1275) zu erweisen suchte³⁷. Es interessierte ihn, wo der wichtige Schlachtort Worringen (1288) genau lag (»zwischen Köln und Neuß«)³⁸. Für Johann von Winterthur war Wien nicht nur die *metropolis Austriae*, sondern auch die *sedes ducatus*³⁹).

So ließe sich das geographische Deutschlandbild jedes Autors und vor allem dessen politische Leitlinien darlegen und natürlich auch seine Fehler aufweisen. Unsicher waren die Kenntnisse vor allem im Hinblick auf die böhmischen Länder. Ihnen gegenüber hob allein der etwas jüngere Heinrich von Diessenhofen die ungewohnte Rolle Prags im Zeitalter Karls IV. hervor, als einer neuen *sedes imperii* in der Nachfolge von Rom und Konstantinopel; gleichzeitig konnte man schon einmal Breslau nach Mähren verlegen⁴⁰. Jenem Konzept gegenüber hielt nach anderer Vorstellung Johann von Viktring am Vorrang Aachens als legitimierender Krönungsstätte fest⁴¹. Bei dem jüngeren Autor hat ein gewisses Bewußtsein von der Wandlung bestanden, die sich um 1350 vollzog. Demgemäß wurde wohl auch die der Hauptresidenz der Hausmacht entsprechende »Reichsstadtresidenz« oder gar »Hauptstadt« (die Unterschiede sind wohl nicht sehr scharf zu sehen) in dieser Funktion erkannt. Es war am Höhepunkt des erfolgreichsten Jahrzehnts des Königtums im 14. Jahrhundert, zu den Jahren um 1360, als Heinrich von Diessenhofen Avignon und Nürnberg für Papst und Kaiser

35) Ebd. 1, S. 124, 155, 220f., 229, 245, 259, 270, 290.

36) Ebd. 1, S. 213, 229; vgl. 2, S. 66. Vgl. P. MORAW, Franken als königsnahe Landschaft im deutschen Spätmittelalter, in: *BllDtLdG* 112, 1976, S. 123–138.

37) *Liber certarum historiarum* 1, S. 225, 227.

38) Ebd. 1, S. 255.

39) *Chronik Johans von Winterthur*, S. 46, 128; vgl. S. 183, 202, 213.

40) *Heinricus de Diessenhoven*, S. 116, vgl. 114. Man irrt z. B. bei der Beschreibung der 1344 neugeschaffenen Prager Kirchenprovinz. – Vgl. P. MORAW, Zur Mittelpunktfunktion Prags im Zeitalter Karls IV., in: *Europa slavica – Europa orientalis*. Festschr. f. H. Ludat, 1980, S. 445–498 bes. 457f.

41) Vgl. unten S. 727f.

parallelisierte⁴²⁾. Schon bei Johann von Viktring lag Nürnberg in der Mitte des Reiches, nicht Frankens⁴³⁾.

Der moderne Begriff der Hausmacht ist nicht nur ein Fachwort der Forschung, sondern wurde als *terra propria, terra sua* oder *dominium* formuliert und abgehoben. Heinrich Taube insbesondere erkannte, daß die Hauptlast des Königtums auf den Erbländen ruhte. Man registrierte auch, ob sich der König längere Zeit in der Hausmacht oder außerhalb dieser aufhielt⁴⁴⁾. Daß sich innerhalb des Reiches sprachliche Vielfalt auswirkte, deutete allein Heinrich Taube an, der *Bohemia* neben *Alemannia* stellte⁴⁵⁾. Die *patria* der Autoren war in der Regel ein engerer und demnach jeweils unterschiedlicher Bereich⁴⁶⁾.

Im ganzen zeigt sich, daß die hier angesprochene Kernperiode, die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts und die Jahre um 1350, noch ein Zeitalter relativ »weicher« territorialer Strukturen darstellte; so konnte man für Regionen neben- und durcheinander Landschafts- und Herrschaftsbegriffe heranziehen und ihnen Städte ganz unterschiedlicher Rechtsqualität zuweisen. Damit hängt auch die noch anzusprechende Unfertigkeit des Reichsstadtbegriffs zusammen. Andererseits war der Reichsbegriff der hier behandelten Autoren viel realistischer und »vernünftiger« als derjenige der Reichsstädte⁴⁷⁾.

Eine Unterscheidung von *regnum* und *imperium* trat im Normalfall nicht ein⁴⁸⁾. »Reich« meinte, wie noch bei Luther, zuerst und zumeist die konkrete Herrschaft in Deutschland und verwies nicht pointiert und prinzipiell auf ein Weltkaisertum, wengleich einige entsprechende Wesenszüge – wie im ganzen Spätmittelalter und darüber hinaus – gegenwärtig blieben. Die einschlägige Begriffssprache der Autoren war auch nicht – wie anderswo und später – ein Kampffeld zwischen Königtum und Königsgegnern. Das heißt, letztere beriefen sich nicht zur Legitimierung auf das »Reich« in einem betonten Sinne. Der König setzte sich traditionell mit dem (nicht besonders akzentuierten) Reich in eins. Das heißt auch, daß der empfindliche Begriff

42) Heinricus de Diessenhoven, S. 120.

43) Liber certarum historiarum 1, S. 219.

44) Ebd. 1, S. 237; 2, S. 9. Chronik des Mathias von Neuenburg, S. 72. Chronik Heinrich Taubes, S. 58. Vgl. Chronik Johanns von Winterthur, S. 35, 47, 260.

45) Chronik Heinrich Taubes, S. 82, 85, 104.

46) Liber certarum historiarum 1, S. 236; 2, S. 81. Chronik Johanns von Winterthur, S. 43 u. ö. Das *dulce nomen patrie* für das ganze Reich in einer Rede König Heinrichs VII. bei Johannes von Viktring zu 1310 (Liber certarum historiarum 2, S. 17). – Solchen rekonstruierbaren politisch-geographischen Vorstellungen gegenüber, die direkt oder indirekt vielfach auf ein Ganzes verweisen, stand freilich die rigoros-»subjektive« Kunst des Weglassens. So erwähnte Johann von Winterthur, dessen regionales Hauptinteresse dem Bodenseeraum galt, mit keinem Wort dessen große Benediktinerklöster oder das Kloster Salem oder die Deutschordenskommende Mainau (BORST, Mönche, S. 279). Es war eben seine, nicht irgendeine historisch zu objektivierende Welt, die er darstellte.

47) H. SCHMIDT, Die deutschen Städtechroniken als Spiegel des bürgerlichen Selbstverständnisses im Spätmittelalter (Schriftenreihe d. Hist. Komm. b. d. Bayer. Akad. d. Wiss. 3), 1958, S. 64 ff., 101 ff.

48) Vgl. soweit vorhanden die Register der Quellenausgaben. Ferner SCHUBERT, König, S. 226 ff. u. P. MORAW, Reich (Antike und Mittelalter), in: Geschichtliche Grundbegriffe. Hg. O. BRUNNER, W. CONZE, R. KOSELLECK. 5. 1984, S. 423–456.

der Reichsstadt, den die königliche Urkundensprache und die königstreuen Reichsstädte dieser Generation und auch noch der Folgezeit nach Möglichkeit mieden, in den hier behandelten Texten nicht allzusehr belastet werden darf. Es standen die *civitas regalis* und *civitas imperialis* der *civitas regni* oder *civitas imperii* nicht (als Königliche Stadt und als Reichsstadt) gegenüber, sondern sie standen gleichsam nebeneinander. Häufig hieß es, wie es auch urkundlich am üblichsten war, einfach *civitas* ohne weitere Beifügung. Konkrete Interessen der Verfasser waren nicht berührt, und so trifft man auf einen Sprachgebrauch, der einfach auf knappe und praktische Verständigung abzielte, ohne bestimmte Absichten vermitteln zu wollen. Erkennbar ist immerhin dieses, daß die Bestimmtheit der heutigen rechtsgerichtlichen Kategorie »Reichsstadt« schwerlich schon bestanden hat⁴⁹⁾.

Imperium als räumlicher Begriff war wie in der Goldenen Bulle oder bei Lupold von Bebenburg insofern doppeldeutig, als es einerseits ohne weiteres mit dem deutschen *Regnum* gleichgesetzt wurde und andererseits (seltener) das weitere Reichsgebiet samt Italien und Burgund meinte; in diesem Sinn konnten dann auch die oberitalienischen Kommunen Reichsstädte heißen⁵⁰⁾. Das Reich der Autoren war zweifellos ein Rechtssubjekt⁵¹⁾, jedoch war es nicht oder noch nicht in einer Weise objektiviert, die sich überzeugend vom König ablösen ließe. Daß demnach, wie es der Herrscher wollte, König und Reich eine Einheit waren, wurde von den Autoren nicht ernstlich bezweifelt: das Zeitalter des ausformulierten Dualismus war noch fern.

Die historische Verwurzelung des *Imperium Romanum*, das mit Selbstverständlichkeit den Deutschen zustand, wurde infolge der zeitlichen Abgrenzung der Texte nur von Johann von Viktring ausdrücklich behandelt. Er hat sich wie Otto von Freising mit der »Nationalität« Karls des Großen, der Franken und der Deutschen befaßt⁵²⁾. Das Ergebnis zielte auf Kontinuität ab, wie es offenbar Allgemeingut war; nur in Einzelheiten unterschied man sich. Gemäß Johanns metropolenzugehörigen Denken wurde der Zusammenhang mit dem ersten Karolingerkaiser an der Rolle Aachens fixiert und bot damit einen sinnvollen Bezugspunkt bis in die eigene Gegenwart des Autors. So kann man formulieren: Die durch die Translationsproblematik nur geringfügig beeinträchtigte Identität des Gemeinwesens reichte damals schon ein halbes Jahrtausend zurück – in der Weise, daß man keine Zäsuren, nur ein Auf und Ab der Königshandlung in der Vergangenheit und politische Sorgen, ja ein Krisen- oder Niedergangsbewußtsein in der Gegenwart empfand. Nicht aber fühlte man sich als etwas Neuartiges, schon gar nicht als »spätmittelalterlich«. Was als Zusammenhang und als Einheit, die als selbstverständlich galten, registriert wurde, verstand man demnach gewissermaßen vom Kern her, nicht auch oder vor allem vom Rand aus wie in anderen kleineren Einheiten Europas, die

49) Vgl. soweit vorhanden die Register der Quellenausgaben und P. MORAW, Reichsstadt, Reich und Königtum im späten Mittelalter, in: ZHF 6, 1979, S. 385–424.

50) Liber certarum historiarum 2, S. 27.

51) Ebd. 2, S. 150. Chronik des Mathias von Neuenburg, S. 101. Heinricus de Diessenhoven, S. 19.

52) Liber certarum historiarum bes. 1, S. 10 ff.; RUNGE (wie oben Anm. 4), S. 14 ff. In Einzelspielungen auch anderswo, vgl. Chronik Heinrich Taubes, S. 118.

sich schon im späten Mittelalter auf »moderne« Weise, auch durch die betonte Unterscheidung der eigenen Sprache von derjenigen der Nachbarn, Identität verschaffen konnten.

Deutschland war nicht nur ein bereits langdauerndes und bewährtes Gebilde, sondern auch eine gegenwärtige Schicksalsgemeinschaft. Über deren augenblicklichen Status war man nicht glücklich. Was alle Autoren dachten, läßt sich beim stilistisch wenig eingezwängten Johann von Winterthur am besten darlegen. Dieser rief geradezu zur Verteidigung der in den Tagen Karls des Großen eingerichteten Verfassung auf – gegen den Papst. Er meinte damit wie schon Alexander von Roes in erster Linie die Institution der Kurfürstenwahl, die um 800 (wie er den Fürsten in den Mund legte) »an uns« gelangt und jetzt, d. h. 1344, zu verteidigen sei⁵³). Die unmittelbare Herausforderung der Krisenjahre ließ ihn so erregt schreiben. Ihr Ende hat er nicht mehr erlebt und hat daher nicht mehr zu ruhigeren Formulierungen finden können. Er bezeugt wohl die Verbreitung einer Art von Verfassungsbewußtsein auch in solchen sozialen Schichten, die von der Sphäre der Handelnden und selbst der Sphäre derjenigen, die Zugang zu Handelnden besaßen, weit entfernt waren. Was die Abfolge der Könige hinderte, wie der falsche Friedrich, war auch für den ruhigen Johann von Viktring *scoria* und *pestilentia*⁵⁴). Ganz selbstverständlich war eine solche Haltung gegenüber dem Reichsganzen und seinem Funktionieren nicht, konkurrierte sie doch bei den Mönchen mit der kraftvollen Einheit ihres Ordens und bei allen Autoren mit den Eindrücken aus dem wirklich erlebten Raum, der stets ein regionaler Raum war, und damit auch mit dem Bezug zu einer führenden Dynastie. Es war also eine besonders schwierige »nationale« Bewußtseinsbildung ohne die bequeme Verbindung mit einem einheitlichen gentilen Bewußtsein, mit einer einzigen Dynastie oder mit einer Sprache, die eindeutig mit dem Ganzen identifizierbar war. Vielmehr war es Bewußtseinsbildung gegenüber dem weitgedehnten und komplizierten Geschichtsraum »Reich« mit einem kurzatmigen Dynastiewechsel an der Spitze, dessen Verfahren noch kaum allgemein anerkannt war⁵⁵).

Endlich mag beachtet werden, daß es sich wohl um die letzte Generation deutscher Geschichtsschreibung handelt, die das Papsttum als maßgeblich mithandelnden Faktor der Reichsgeschichte gänzlich und wie selbstverständlich akzeptierte, wenn man auch seinem extremen »Oberkönigtum« ablehnend gegenüberstand. Jenes ist eine Haltung, die unter dem Eindruck späteren Geschehens und säkularer Staatsmodelle von der Geschichtswissenschaft nicht genügend akzeptiert worden ist – wohl zu Unrecht. Ursachen waren sicherlich nicht nur die literarische Nachfolge entsprechend konzipierter Bettelordenskompendien, sondern auch die Beobachtung der politischen Wirklichkeit und kaum weniger die Lebenssituation der Autoren als befründete Weltkleriker und als Angehörige zentralisierter Orden, die sie auf die

53) Chronik Johans von Winterthur, S. 245f. Zum allgem. vgl. J. LEUSCHNER, Zur Idee der deutschen Geschichte im späten Mittelalter, Ms. Diss. Göttingen 1951.

54) Liber certarum historiarum 1, S. 246, 286.

55) Vgl. unten S. 720ff. Diejenige Wegstrecke, die seit karolingischer Zeit zurückgelegt worden ist, mag weiter sein als man sich öfter eingesteht, d. h. es mochte das karolingische Gemeinwesen urtümlicher gewesen sein, als man lange Zeit annahm; vgl. J. FRIED, Der karolingische Herrschaftsverband im 9. Jahrhundert zwischen »Kirche« und »Königshaus«, in: HZ 235, 1982, S. 1–43.

»Hauptstadt« Avignon blicken ließ. Der Papst seinerseits wies freilich zuerst auf den König und die Königshebung und damit auf das Reichsganze zurück, nicht zuerst auf die Territorien oder Städte. Reich und Kirche gehörten in dieser Generation auf das Engste zusammen. Wenig realistisch erscheinende Korrelationen zwischen Kirche und Reich⁵⁶⁾ sollte man nicht als Fehlurteil der Autoren, sondern als Hinweis auf die Perspektivität ihres Geschichtsbildes verbuchen, von der noch die Rede sein wird. So gab es in der Tat Faktoren, die auf die Hinwendung zur Territorialisierung und zur Landesgeschichtsschreibung retardierend wirkten. Anderswo fanden diese Absichten allerdings keinen Widerstand und werden am Ende ein Hauptkennzeichen des Neuen in der spätmittelalterlichen Welt darstellen.

Das Königtum oder besser gesagt der König war auf eine eigentümlich paradoxe Weise in diese Thematik einbezogen. Seine Gestalt blieb die unentbehrliche Mitte aller Staatlichkeit, war aber wegen der uralten Traditionen seines Amtes nach biblisch-patristischen und antiken Motiven literarisch-typologisch überformt – so sehr, daß er der verfassungsgeschichtlichen Begriffsanalyse beträchtliche Schwierigkeiten bereitet. Auch wurde er in besonderer Weise perspektivisch gesehen; das Bild vom »Bürgerkönig«, wie es die deutschsprachigen Quellen von Rudolf von Habsburg zeichnen⁵⁷⁾, begegnet bei den hier ausgewählten Autoren nur zum kleinen Teil. So genügen hierzu einige Bemerkungen, die die Summe aus einer überaus großen Fülle von Belegen zu ziehen suchen; eine Einzelanalyse der Herrschercharakteristiken ist nicht am Platz.

Wo die Darstellungen überhaupt ordnen und gliedern, wurde in erster Linie nach Königen geordnet und gegliedert, insbesondere bei Johann von Viktring von Fassung zu Fassung in verstärkter Form. Gegenüber dem Umfeld, welches das Königtum umgab, erhebt sich die Frage, ob man den Autoren zuungunsten moderner Auffassungen stärker zustimmt, als dies im allgemeinen geschieht, oder ob man sich mit der Zustimmung zu solchen Auffassungen weiter von ihnen entfernt. Ernster zu nehmen, als Historiker es gern tun, ist u. E. die ganze Fülle dynastisch-familiärer Terminologie, die den König als erstes und wichtigstes umrankte und umdrängte. Sie ist wohl allzu rasch als unangemessen und überholt abgetan worden; im Hinblick wenigstens auf die politische Geschichte scheint sich allerdings eine Renaissance der Dynastie abzuzeichnen⁵⁸⁾. Der Grabesritt Rudolfs nach Speyer war sicherlich auch ein

56) Es hatten z. B. die Folgen des Endes Friedrichs II. etwa gleiches Gewicht wie der gleichzeitig datierte Machtgewinn der Bettelorden auf Kosten des Weltklerus oder des Papsttums (Chronik des Mathias von Neuenburg, S. 13), es wurde der Reliquiencharakter der Reichsinsignien regelmäßig in der Weise betont, daß die Krone, das in unseren Augen Entscheidende, entweder gar nicht oder erst an untergeordneter Stelle erwähnt wurde (ebd. S. 100f. Chronik Heinrich Taubes, S. 99, 118), Konzil und Konsistorium wurden besser zur Kenntnis genommen als ein »Reichstag« (Liber certarum historiarum 1, S. 225f. Chronik des Mathias von Neuenburg, S. 140ff.).

57) Vgl. Th. MARTIN, Das Bild Rudolfs von Habsburg als »Bürgerkönig« in Chronistik, Dichtung und moderner Historiographie, in: BllDtLdG 112, 1976, S. 203–228.

58) Die Zeit der Staufer, 1–5. 1977–1979; Wittelsbach und Bayern I, 1–III, 2, 1980; Das Haus Wittelsbach und die europäischen Dynastien (ZBLG 44, 1981), S. 1–455; A. W. LEWIS, Royal succession in Capetian France, 1981; Der dynastische Fürstenstaat. Hg. J. KUNISCH (HistForsch. 21), 1982.

Bekanntnis zu einer staatlich-politisch auffassbaren Tradition des Reiches, entsprang jedoch wohl zuerst dem Wunsch, am staufischen Erbbegräbnis teilzuhaben, worauf um 1260 erstmals der Name »Staufer« im Plural bezogen worden war⁵⁹). Reichspolitik als dynastisches Machtgewebe kann also schwerlich weginterpretiert werden. Zustimmenswert ist wohl auch die Auffassung der Autoren vom Reich als einem Gebilde aus Rechtsbeziehungen zwischen hochgeborenen Herren. Der König schien primär innerhalb eines derartigen Rechtsgefüges zu handeln und sah als wirklich gleichrangige Aufgabe zunächst nur die gottgebotene Fürsorge für die nicht zum Selbstschutz fähigen Schwachen an. Auch die von den Autoren viel behandelte Sorge des Königs für Friede und Gerechtigkeit ist wohl zuerst auf diesen Rahmen zu beziehen.

Auf der anderen Seite sollte kein Weg zurückführen zu jener maßloßen Überforderung des Königtums mit Pflichten und Notwendigkeiten, die auch die hier ausgewählten Autoren vornahmen. Im Einzelfall registrierte man zwar die begrenzten Möglichkeiten des Herrschers, jedoch blieb dies ohne erkennbare Wirkung auf das Gesamtbild. Auch die prinzipielle Schwächung der zentralen Gewalt durch das Kurfürstentum wurde nicht erörtert, das Wahlprinzip deutete man stattdessen als besondere Auszeichnung des Reiches⁶⁰). Es ist damit für jegliche »machtpolitische« Auswertung der Texte ein hohes Maß traditioneller Realitätsferne zu bedenken, die entstanden ist aufgrund undurchsichtiger Rahmenbedingungen und des unverständenen Mißverhältnisses von Aufgaben und Mitteln der zentralen Gewalt. Dem Bemühen des Historikers um Präzisierung der Thematik im abgegrenzten Bereich der Reichsverfassung wirkt hier die Tatsache entgegen, daß dieser Bereich von jener Zone des realpolitisch Unverständenen nicht wirklich isoliert werden kann. Einen Ausweg aus diesem Dilemma bietet in gewisser Hinsicht die Beschränkung der terminologischen Analyse auf das Funktionieren der Verfassung. Denn in der politischen Bewegung treten Realitäten deutlicher hervor und sind zugleich auch mit geringerer literarischer Vorprägung behaftet.

Nicht zum ersten Male begegnet es, daß der entsprechende Kernbegriff mehrdeutig ist, bei den hier behandelten Autoren wie auch anderswo, etwa in der Goldenen Bulle von 1356. Er heißt *curia*⁶¹). Er bezeichnet den Täglichen Hof des Papstes, des Königs und der Fürsten ebenso wie den Hoftag des Königs; in der Goldenen Bulle kommen mehr als einmal verschiedene Bedeutungen in einem einzigen Satz vor. Dies kann angesichts der als Attribut jeglichen älteren Herrschertums unentbehrlichen Einheit »Hof« nur heißen, daß es sich mit der Einheit »Tag« problematisch verhielt. Und so war es in der Tat, wie sich auch aufgrund ganz anderer Quellen zeigen läßt⁶²). Zuerst ist zum Täglichen Hof festzustellen, daß man für die fünf Verfasser von

59) O. ENGELS, Der Dom zu Speyer im Spiegel des salischen und staufischen Selbstverständnisses, in: AmrhKG 32, 1980, S. 27–40, bes. 39.

60) Vgl. Anm. 13, 53 u. 74 u. unten Teil III.

61) Liber certarum historiarum 2, S. 334 (Reg.). Chronik des Mathias von Neuenburg, S. 673f. (Reg.). Chronik Heinrich Taubes, S. 155 (Reg.). Heinricus de Diessenhoven, S. 122. Chronik Johanns von Winterthur, S. 313 (Reg.).

62) P. MORAW, Versuch über die Entstehung des Reichstags, in: Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich. Hg. H. Weber, 1980, S. 1–36.

einer höfischen Geschichtsschreibung, wie man sie für Friedrich Barbarossa aufgesucht hat⁶³), aufgrund der biographischen Voraussetzungen der Autoren und der politischen Geographie des Königiums nicht sprechen wird. Dies bedeutet aber nicht, daß man nicht aus guter Quelle Bescheid wissen konnte. Man kann die Situation »hofnah« nennen, jedoch nicht unterschiedslos für alle Könige des späten Mittelalters, sondern aufgrund persönlicher Erfahrungen je für eine der großen königsfähigen Dynastien und aufgrund von Personenbeziehungen höchstens noch für eine zweite.

Eine quantitative Analyse aller einschlägigen Begriffe zeigt, daß die Anzahl der Hofglieder, die namentlich oder wenigstens als Amtsträger genannt wurden, recht ansehnlich ist. In sehr bezeichnender Weise treten weitaus am häufigsten diejenigen auf, die den Autoren gleichsam von amtswegen und sozial am nächsten standen: die schreibenden Beamten vom Kanzler bis zum Kanzleinotar, oft zugleich gelehrte Juristen⁶⁴). Dabei spielte neben dem *cancellarius* der Begriff des *secretarius* eine wohl überproportionale Rolle. Er meinte noch nicht einen Kanzleidienstgrad im Sinne der päpstlichen Verwaltung des 14. Jahrhunderts oder der deutschen Höfe vom späteren 15. Jahrhundert an, sondern einfacher einen relativ hochstehenden Ratgeber des Herrschers ohne speziell-amtliche Verfestigung. Die *secretarii* unserer Chronisten waren wohl auch dem Wortsinn nach als »Geheimnisträger« besonders ansehnliche und hilfreiche Zeugen, die den Autor ehrten. Sie lassen auch schon etwas vom Amtsgeheimnis mitschwingen, das dann der Renaissancehof ausbilden wird. Im übrigen wurde das Hofpersonal mit recht korrekter, d. h. urkundenkonformer Bezeichnung angeführt, so daß hier Verfassung als Konkretum entgegentritt⁶⁵).

Was für den Hof galt, traf deswegen noch nicht für die außerhöfischen Amtsträger des Königs zu. Der Institution des Königlichen Landvogts war auch im Verfassungsbild der Autoren kein großer Erfolg beschieden; sie wurde nur selten erwähnt. Noch schlechter erging es dem königlichen *commissarius*, der für das Mittelalter noch der verwaltungsgeschichtlichen Entdeckung harrt⁶⁶). Fast gänzlich fehlten innerhalb und außerhalb des Hofes die königsnahen Grafen und Freien Herren und deren Hofämter, die nach prosopographischer Analyse eine große Rolle gespielt haben. Soziale Distanz schuf hier eine perspektivische Verengung des Blickfeldes.

63) Th. SZABÓ, Herrscherbild und Reichsgedanke. Eine Studie zur höfischen Geschichtsschreibung unter Friedrich Barbarossa, Diss. Freiburg Br. 1973.

64) Liber certarum historiarum 1, S. 250, 256; 2, S. 214, 332 (s. v. *cancellarius*). Chronik des Mathias von Neuenburg, S. 140, 374, 660 (s. v. *cancellarius*), 780 (s. v. *notarius*). Chronik Heinrich Taubes, S. 61, 80, 155 (s. v. *consiliarius*). Heinricus de Diessenhoven, S. 113. Chronik Johanns von Winterthur, S. 96. Vgl. MORAW, Organisation (wie oben in Anm. 20), S. 35 ff. und DERS., Die gelehrten Juristen der deutschen Könige im späten Mittelalter (1273–1493). Künftig in: Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates. Hg. R. Schnur, 1986.

65) *Secretarius*: Liber certarum historiarum 2, S. 341 (Reg.). Chronik des Mathias von Neuenburg, S. 731 (Reg.). Chronik Heinrich Taubes, S. 53, 103. Chronik Johanns von Winterthur, S. 50.

66) Liber certarum historiarum 1, S. 150; 2, S. 17, 43. Heinricus de Diessenhoven, S. 110. Vgl. MORAW, Organisation, S. 50, 52 f.

Die Frage nach den Rivalen des Königtums oder umfassender: nach einem zusätzlichen identitätsstiftenden Kerngebilde der Reichsverfassung kann nicht an den Reichstag gerichtet werden. Denn einen solchen hat es in dem hier behandelten Zeitraum nicht gegeben.

Die Bezeichnung *curia* konnte einen »gesteigerten Hof«, einen Hoftag meinen, dessen politisches Potential und dessen Ausstrahlung nur in seltenen Einzelfällen reichstagsähnlich gewesen sein mögen. Genauso vermochte sie einem gesellschaftlichen Ereignis der Herrscher-(Fürsten-)familie, d. h. einer Hochzeit oder Taufe, zu dienen. Beachtenswert ist dieser Zusammenhang begriffsgeschichtlich auch deshalb, weil er wie kein zweiter die Rolle des Verbums und des Adjektivs neben der üblichen Thematik der Substantive in der politischen Sprache hervortreten läßt. Denn u. U. erschien selbst ein heute als recht vage aufgefaßtes Wort wie *curia* zu kompakt, und man zog es vor zu umschreiben. Das Feierliche und Festliche, das ebenfalls gern verbal oder adjektivisch ausgesprochen wurde, waren vielfach die wichtigsten Kennzeichen des Tages. Es waren im Kern Treffen der ersten, der hochadeligen und bischöflichen Gesellschaft, zu denen der Niederadel häufig nur im »Rahmenprogramm« und als Statistengruppe Zugang besaß, von den Städteboten ganz zu schweigen. Das Gewicht des Tages wurde in geläufiger Weise an der Zahl hochrangiger Teilnehmer bemessen. Zeitweise ging man mit dem Hoftag begrifflich in solcher Art um, daß man zweifelt, ob damit verbundene politische Inhalte überhaupt als abhebens- und formulierenswert erschienen. Es mag von außen gesehen schwierig gewesen sein, an einem Hof, zu dessen Wesen prinzipiell Festlichkeit und ein Kommen und Gehen hoher Herren gehörten, politische Höhepunkte zu fixieren⁶⁷.

Dies gelang dann am wenigsten, wenn es um politische Dinge selbst von größter Bedeutung ging, die jedoch im kleinen Kreis behandelt wurden. Es kam also vom Aspekt der Historiographie aus gesehen (und dies war für das 14. Jahrhundert weithin auch der Aspekt, der die »Öffentlichkeit« vertreten muß) weniger auf den absoluten Rang des Geschehens an als auf seine Zugänglichkeit, auf seine Adressaten und auf ein allgemeines politisches Interesse oder gar eine allgemeine politische Erregung. So ist die in verhältnismäßig ruhiger Atmosphäre und von einer kleinen Gruppe zustandegebrachte Goldene Bulle⁶⁸ – nach klassischer Lesart ein Reichstagsprodukt (was man sich wie im Bismarckreich vorstellte) – von allen denjenigen der hier behandelten Autoren, die sich dazu hätten äußern können, nicht erwähnt worden. Dies trat ein, obwohl sie gelehrte Juristen und im »Staatsdienst« tätig waren und sich im übrigen durchaus für König und Hof interessierten. Kaum ein Weg führt daher an der Erwägung vorbei, daß die Bulle ungeachtet eines als Gesetzgebung interpretierbaren Formenapparats vom Standpunkt der Breitenwirkung her zunächst als ein Privileg für ganz wenige Exklusive, die Kurfürsten, aufzufassen sei. Erst allmählich ist sie durch eine schwerlich vorhersehbare

67) DERS. (wie oben in Anm. 62). Sonst vgl. soweit vorhanden die Register der Quellenausgaben oder auch *Liber certarum historiarum* 1, S. 224. Chronik des Mathias von Neuenburg, S. 156, 192, 275. Chronik Heinrich Taubes, S. 56. *Henricus de Diessenhoven*, S. 72.

68) K. ZEUMER, *Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV.*, 1. Tl. (*QuStVGDRMANZ* II, 1), 1908, S. 3 f.; B.-U. HERGEMÖLLER, *Fürsten, Herren und Städte zu Nürnberg 1355/56* (*Städteforschung* A 13), 1983, S. 24 ff.

Rezeptionsgeschichte zum Reichsgrundgesetz geworden. Viel mehr Aufsehen hatte das Geschehen von 1338 erregt. Diese Tage wiesen tatsächlich reichstagsähnlichen Charakter im Sinne der späteren politischen Diskussion auf. Was ihnen fehlte, war die Kraft zur Traditionsbildung; der Hof »saugte« sie wieder ein. In einer besonderen Situation (1275) hielt Johann von Viktring den gewiß geläufigen, daher sonst nicht erwähnten Tatbestand für mitteilenswert, daß sich an Hoftagen – gemäß ihrer Natur als Gefolgschaftstreffen – die Anhänger des Königs einfanden, während Fernbleiben Opposition meinte⁶⁹). Solches gleichsam vorparlamentarisches Verhalten kann allein schon ein kaum überbrückbares Hindernis gegen die gelegentlich geübte kryptoparlamentarische Deutung der »Reichstage« aufrichten.

Als notwendige Ergänzung des soeben Angeführten sei sogleich darauf hingewiesen, daß man aus der Tatsache, daß das von Autoren mittleren sozialen Ranges Beobachtbare begrenzt war, keinesfalls auf die mangelnde Qualität des wirklich Beobachteten schließen darf⁷⁰). Mathias von Neuenburg und Heinrich von Diessenhofen boten zum Beispiel als sorgfältige Registratoren des »Weihnachtsdienstes« Karls IV. den Ausgangspunkt für die glänzenden Überlegungen Heimpels über die unten noch zu charakterisierende »Wende« von 1347 und der Folgezeit⁷¹). Damals begann der übersteigerte Anspruch der Kurie an den Realitäten zu zerbrechen; für die Autoren war dieses nach Inhalt und Rezeption die Fortsetzung des oben zum Jahre 1338 Bemerkten. Ein Zeitalter, das Jahrhundert des »Oberkönigtums« des Papstes, ging seinem Ende entgegen.

Einen anderen Anlaß, die politische Beobachtungsgabe eines Autors (Heinrich von Diessenhofen) zu würdigen, bietet die Feststellung, daß zu einem Tag (Nürnberg 1355) *electores et civitatenses* berufen wurden⁷²). Mit dieser kleinen Bemerkung wurde die Frage, wie der Reichstag entstanden sei, u. E. besser angefaßt als in manchen modernen Verfassungsgeschichten. Denn tatsächlich wuchs der Reichstag auf der Basis der Königsnähe heran, und die Nächsten waren (wenn auch aus sehr unterschiedlicher Ursache) Kurfürsten und Reichsstädter. Erst viel später, im 15. Jahrhundert, verblieb für den meist königsfernen oder inzwischen königsfern gewordenen »Rest«, d. h. für Fürsten, Grafen und Herren, in recht inkonsequenter Weise eine dritte »Kurie«. Konkretes gemeinsames Handeln von *principes* spielte demnach im ganzen Umfeld königlicher Existenz bei den hier behandelten Autoren eine geringe Rolle.

Johann von Viktring allerdings stellte in dieser Hinsicht eine Ausnahme dar. Für ihn war die politische Welt des Reiches eine fürstliche Welt, und demgemäß urteilte er auch ganz anders als

69) Liber certarum historiarum 1, S. 222.

70) »Prüfsteine« z. B. W. ERBEN, Die Berichte der erzählenden Quellen über die Schlacht bei Mühldorf, in: ArchÖstG 105, 1917, S. 229–516; B. MEYER, Die Schlacht am Morgarten, in: SchweizZG 16, 1966, S. 129–179; A. KUSTERING, Probleme um die Kämpfe zwischen Rudolf und Ottokar und die Schlacht bei Dürnkrot und Jedenspeigen am 26. August 1278; in: JbLdKdeNdÖst NF 44/45, 1978/79, S. 226–311. Vgl. auch BAETHGEN (wie oben Anm. 8), S. 322.

71) H. HEIMPEL, Königlicher Weihnachtsdienst im späteren Mittelalter, in: DA 39, 1983, S. 131–206. – Die parallele Szene, wenn auch ohne König, mit großer Eindringlichkeit bei Johann von Winterthur, S. 276 ff. Das Evangelienzitat Luc. 2, 1 bringt er in den fortlaufenden Text eingefügt zu 1338 (ebd. S. 158).

72) Heinricus de Diessenhoven, S. 101.

seine Kollegen über das nächste hier zu behandelnde Problem, die Kurfürsten⁷³⁾. Im Kreis der vier anderen Autoren und weit darüber hinaus dachte man von ihnen positiv; ja die Kurfürsten können angesichts nicht weniger bildlicher Darstellungen und der Aufmerksamkeit, die sie in der Publizistik auf sich zogen, als wirklich populär gelten und stellten offensichtlich neben dem Königtum den einzigen als unentbehrlich angesehenen und für das Reich als spezifisch geltenden Faktor seiner Verfassung dar⁷⁴⁾. Der Zisterzienser aber hielt wenig von ihnen. Damit lenkt er die Aufmerksamkeit auf eines der wichtigsten Ziele dieses Versuchs, auf die Herausarbeitung der Perspektivität zeitgenössischer Verfassungsvorstellungen. Heute sind Unterschiede dieser Art zugunsten einer einheitlichen, rechtsgeschichtlich verfestigten Sicht gleichsam aus der Vogelschau beseitigt. Es wäre aber voreilig, die spätere Eindeutigkeit ohne weiteres auch den Zeitgenossen zu unterschieben. Seinerzeit gab es tatsächlich mehrere Auffassungen und offenbar auch verschiedene politische Möglichkeiten, wenn auch nicht unbedingt gleichrangige; denn Johann verwickelte sich notgedrungen insofern in einen Widerspruch, als er auf die ungeliebten Königswähler zur Legitimation des Herrschers doch nicht verzichten konnte. So hat sich auch nicht Johanns Auffassung durchgesetzt, sondern die der anderen.

Der König, den die Kurfürsten wählten, war in erster Linie ein König für die Wähler⁷⁵⁾ und drohte insofern ein schwacher König zu sein. Dies wurde von den Autoren diskussionslos hingenommen. Nicht die Rede war von einem Reichsinteresse an einem wirklich handlungsfähigen Herrscher, womöglich gar im Hinblick auf die äußere Politik. Einmütigkeit bestand wohl darüber, daß bei der Königswahl die Mehrheit der Kurfürsten den Ausschlag gab, und zwar mit gleicher Rechtsqualität, wie es ein einstimmiger Wahlausgang getan hätte. Dieser technisch einigermaßen anspruchsvolle »Verfassungsartikel« wurde allerdings nur von Heinrich Taube ausdrücklich zitiert, und zwar mit Recht zum Jahr 1338; es wird dies wie oben bei der Goldenen Bulle zu beurteilen sein. Im ganzen mochte ein solches Mehrheitsrecht wie das Kurfürstentum selbst als eher zeitlose Regelung gelten. Diesem Denken gegenüber blieben so profane Fragen wie das Erzämter- oder das Willebrief-Problem, die die moderne Forschung interessieren, als für eine großzügig-langfristige Perspektive belanglos unbeachtet. In jenem Jahr von Rhens, Frankfurt und Koblenz war das Wissen vom umgreifenden Papst-Kaiser-Problem viel weiter

73) *Liber certarum historiarum* 1, S. 220, 224, 248, 288, 325 u. ö. Zu seinem Kurfürstenbild vgl. unten S. 722.

74) H. HEIMPEL, Alexander von Roes und das deutsche Selbstbewußtsein des 13. Jahrhunderts, in: *ArchKultG* 26, 1936, S. 19–60 bes. 47 (wieder in: *DERS.*, *Deutsches Mittelalter*, 1941, S. 74–104); E. HEINEN, Reich und Kirche bei Wilhelm von Ockham. Ms. Diss. Bonn 1955, S. 104, 122f.; M. HAMM, Engelbert von Admont als Staatstheoretiker, in: *SMBO* 85, 1974, S. 343–495 bes. 385; BARISCH (wie oben Anm. 13), S. 282; KLEINSCHMIDT, S. 121; E. SCHUBERT, Die Stellung der Kurfürsten in der spätmittelalterlichen Reichsverfassung, in: *JbWestdtLdG* 1, 1975, S. 97–128; *DERS.*, Königswahl und Königtum im spätmittelalterlichen Reich, in: *ZHF* 4, 1977, S. 257–338; P. HOFFMANN, Die bildlichen Darstellungen des Kurfürstenkollegiums von den Anfängen bis zum Ende des Hl. Römischen Reiches (13.–18. Jahrhundert) (*BonnHistForsch* 47), 1982.

75) Z. B. *Chronik des Mathias von Neuenburg*, S. 21, 50.

verbreitet, und bemerkenswerterweise interessierte als patriotische Angelegenheit beinahe noch mehr die außenpolitische Dreieckssituation der Könige von England und von Frankreich und des Kaisers⁷⁶). Insgesamt gesehen ist hier der beachtlichste Verfassungsdisput und Verfassungswandel dieser Generation zu verzeichnen, den unsere Autoren im wesentlichen übereinstimmend darlegten. Disput und Wandel bezogen sich darauf, daß eine Konfrontation von Papst und Kurfürsten im Hinblick auf die Vorgeschichte und das Ergebnis der jeweiligen Wahlhandlung bestand. Darüber hinaus befanden sich beide Kräfte im Wettstreit um die einflußreichste Position im Reich neben und gegenüber dem König. Der Papst wandelte sich dabei vom unbestrittenen »Vorgesetzten« der Kurfürsten⁷⁷), als Folge der Niederlage der Stauffer, zu ihren bestrittenen Gegenüber, als Folge auch der Durchsetzung von Großdynastien seit 1314 und 1347. Vor allem vollzog sich dies in zwei politischen Arenen, die die hier behandelten Gewährsleute gut kannten: auf der Bühne des diplomatischen Verkehrs und im kirchlichen Leben der Städte. Nicht so klar wurde diesen Zeugen hingegen das sehr diffizile territorialpolitische Kräftespiel zwischen König und Kurfürsten und der Kurfürsten untereinander, etwa die wechselnde Vormachtstellung von Niederrhein und Mittelrhein. Ein gewisses Amtsverständnis vom Kurfürstentum blitzte auf: So nannte man die Kurfürsten *officiales* des Reiches⁷⁸), wohl auch im Gegensatz zu den *alii principes*. Der Wahlkörper der Kurfürsten war jedenfalls der einzige Bestandteil der Reichsverfassung außerhalb der Hofszene, dem man in den hier untersuchten Texten gleichsam institutionellen Charakter zuschreiben kann.

Über die Stationen jenes bedeutsamen Wandels bestand ein hohes Maß von Übereinstimmung, das auch die Aufmerksamkeit des modernen Historikers verdient. Die »oberkönigliche« Stellung des Papstes (vgl. z. B. *potentia et superbia sedis apostolice*⁷⁹)), die ihren Ausdruck in dem als Selbstverständlichkeit hingenommenen Wahlbefehl an die Kurfürsten und in der Konfirmationspflicht des Gewählten gefunden hatte, wurde durch die päpstliche Anerkennung Albrechts I. erstmals erschüttert (1303). Was diesem wegen seiner Rebellion gegen den rechtmäßigen König unter schärfster Anklage verweigert worden war, wurde in der Not vor Anagni plötzlich mit schwungvollen Worten gewährt. Unzweifelhaft faßte man dies

76) Mehrheitswahl: Chronik Heinrich Taubes, S. 48f. – Konflikt Papst – Kaiser: Chronik des Mathias von Neuenburg, S. 157f. Chronik Heinrich Taubes, S. 48ff. Heinricus de Diessenhoven, S. 29ff. Chronik Johans von Winterthur, S. 154ff. Eine Gegenprobe und ein sprechendes Zeugnis für die Perspektivität der Autoren bietet der sonst so überlegen berichtende Johann von Viktring, der infolge seiner Distanz zu Region, Wittelsbacher Herrscher und Kurfürsten praktisch nichts darüber sagt. Chronik Heinrich Taubes, S. 48f., vgl. Chronik des Mathias von Neuenburg, S. 157. – Außenpolitik: Liber certarum historiarum 2, S. 178ff.; Chronik des Mathias von Neuenburg, S. 150ff.; Chronik Heinrich Taubes, S. 47f.; Heinricus de Diessenhoven, S. 27, 29; Chronik Johans von Winterthur, S. 157, 165f., 172ff. – Die Vorliebe für das Allgemeinste bleibt noch generationenlang bestehen; vgl. z. B. S. WEINFURTER, Zum Gestaltungsprinzip der Chronik des Ulrich Richental, in: Freib. Diözesan-Archiv 94, 1974, S. 517–531, bes. 525.

77) Liber certarum historiarum 1, S. 211. Chronik des Mathias von Neuenburg, S. 369. Chronik Heinrich Taubes, S. 39, 58ff., 70. Heinricus de Diessenhoven, S. 51. Chronik Johans von Winterthur, S. 20.

78) Chronik Heinrich Taubes, S. 5. Chronik des Mathias von Neuenburg, S. 369.

79) Ebd., S. 13.

als Gesichtsverlust und Rückschlag der Kurie auf, hatte man doch wenigstens zum Teil über Albrecht kritisch gedacht⁸⁰⁾.

Die nächste Station dieses Weges bildete das Jahr 1338⁸¹⁾. Mochten die Meinungen der Geschichtsschreiber über Kaiser Ludwig auseinandergehen, die Auffassung, daß ein gewählter Herrscher der päpstlichen Konfirmation nicht bedürfe, hat allgemeine Zustimmung gefunden. Die Fortsetzung von 1338 war nicht die Goldene Bulle von 1356. Es war vielmehr die schon erwähnte Absolutionsfrage von 1347⁸²⁾. Damals versuchte bekanntlich der Papst, die Gewissensnot der Gefolgsleute des verstorbenen Kaisers zu nutzen, um das Geschehen von 1338 zu tilgen. Weil sich diese Auseinandersetzung im städtischen Milieu mehrfach wiederholte und weil sie zugleich eine lokale Frage und eine allgemeine Kirchen- und Verfassungssache war, wurde sie von allen Autoren registriert, von der Mehrzahl genau und mit innerer Beteiligung. Man kann wohl sagen, daß sich auch die Gutwilligen erpreßt fühlten und daß sie sich der Verbindung zweier Elemente gegenübersehen, die für sie nicht zusammengehörten. Das vielfach erzwungene Nachgeben der Papstgegner brachte eine weitere moralische Niederlage der Kurie mit sich. Ein politischer Ertrag stellte sich für Avignon kaum ein.

Es ist wohl bemerkenswert, daß von den drei Partnern dieses Spiels am Ende das Königtum als die von der breitesten Basis akzeptierte Kraft erschien, trotz aller Probleme Ludwigs des Bayern. Die Kurfürsten hingegen wurden im vollen Maße nur von den Autoren aus den königsnahen Landschaften respektiert, nicht jedoch abseits davon im Wirkungsbereich der Habsburger. Für Johann von Viktring war ihr Leumund ausgesprochen schlecht. Sicherlich war ein Hauptgrund dafür, daß die Habsburger als »Emporkömmlinge« von dieser altfürstlichen Position ausgeschlossen blieben. Beachtenswert ist darüber hinaus, daß gerade die Königswähler negativ mit einem noch verhältnismäßig neuen, womöglich nicht voll verstandenen oder abgelehnten Medium in Zusammenhang gebracht wurden, mit dem großen Geld. Beim Zisterzienser verdarb das Geld – wie wohl auch in der Kirche – die moralische Position des kurfürstlichen Empfängers. Als unangenehm wurde auch das Geld in Gestalt steuerlicher Belastung durch Papst, König und Territorialherrn erlebt. Wenn man den Fiskalismus des Papstes mit demjenigen des Königs parallelisierte, sprach man freilich der königlichen Verwaltung ein unverdientes Kompliment aus⁸³⁾.

Mit dem Versuch, Beobachtungen dieser Art zu verallgemeinern, gelangen wir zum Abschluß dieses zweiten Teils. Bei diesen und anderen Einsichten in die Reichsverfassung handelt es sich um eine von mehreren Perspektiven der Zeitgenossen, von denen bisher nur

80) Liber certarum historiarum 1, S. 330, 333 f., 368. Chronik des Mathias von Neuenburg, S. 54. Chronik Johanns von Winterthur, S. 44, 47 f. (Albrecht: *rex effectus non de iure set per vim*). Zum historischen Ablauf zuletzt H. THOMAS, Deutsche Geschichte des Spätmittelalters 1250–1500. 1983, hier S. 117 ff.

81) Vgl. oben Anm. 76.

82) Chronik des Mathias von Neuenburg, S. 244 ff. Chronik Heinrich Taubes, S. 69. Henricus de Diessenhoven, S. 62 f. Chronik Johanns von Winterthur, S. 277 ff.

83) Liber certarum historiarum 1, S. 213, 215, 318, 325. Chronik des Mathias von Neuenburg, S. 200, vgl. 273. Henricus de Diessenhoven, S. 114, 125 f.

diejenige der städtischen Geschichtsschreibung größeres Interesse gefunden hat⁸⁴). Diese unterscheidet sich von der hier behandelten Thematik beträchtlich. Vermutlich kann das Bild, das städtische Autoren bieten, je Stadt konzentriert, punktuell und relativ geschlossen genannt werden; auch ist sein sozialer Ort – im wesentlichen im Bereich des Ratsbürgertums – recht gut geklärt. Der soziale Ort der hier behandelten Autoren wird näher bestimmt durch die Merkmale ihrer wichtigsten, das heißt der im Text genannten Gewährleute. Bei Johann von Viktring, der an dieser Stelle keine stilistischen Hemmnisse empfand, ist am deutlichsten erkennbar, daß beide, Autoren und Zeugen, zusammengehörten. Es waren Gebildete im Sinne der Zeit mit gelehrten juristischen Studien oder wenigstens mit gelehrten juristischen Kenntnissen. Der Vergleich mit den Juristen der deutschen Könige von 1273 an zeigt, daß einige von ihnen unter den Gewährleuten erscheinen⁸⁵); auch gedachte man italienischer Autoritäten der Rechtswissenschaft. Was schon angedeutet wurde, kann nun besser begründet und unterstrichen werden: Es gab in Oberdeutschland um 1350 unterhalb des Fürsten- und Hochadelmilieus eine zweite einigermaßen kohärente »politische Gruppe«, die auch mit dem Reich als »König-

84) SCHMIDT (wie oben Anm. 47). J. B. MENKE, *Geschichtsschreibung und Politik in deutschen Städten des Spätmittelalters*, in: *Jb. d. Kölnischen Geschichtsvereins* 33, 1958, S. 1–84 u. 34/35, 1959/60, S. 85–194. Weitere Lit. oben in Anm. 16 u. 57.

85) Die wichtigsten Zeugen Johanns von Viktring: 1. Lupold von Wilting (bei Cham Opf.), Jurist, Rat König Rudolfs und wohl Albrechts, Würzburger Domherr, später Zisterzienser in Heilsbronn (Liber 2, S. 10, 31). Lit.: MORAW (wie oben in Anm. 64). 2. Heinrich, Abt von Eußerthal (Pfalz) und Weiler-Bettlach (Lothringen), dann Bischof von Trient, Kanzler Heinrichs VII., schon in Beziehungen zu Albrecht I., wohl Jurist. (Liber 2, S. 288). Lit.: A. COSTA, *I vescovi di Trento*, 1977, S. 97ff. MORAW (wie oben). 3. Dietrich von Wolsau (seckauischer Ministeriale), Dr. beider Rechte, später Bischof von Lavant, im Dienst Friedrichs des Schönen (Liber 2, S. 60). Lit.: A. A. STRNAD, *Dietrich von Wolsau*, in: *Carinthia* I 155, 1965, S. 367–405. MORAW (wie oben). 4. Konrad von Enslingen (Kr. Biberach), Hausgenosse des späteren Papstes Benedikt XII. in Paris, Theologe (?), Jurist (?), Abt von Salem, dann Bischof von Gurk, im Dienst Friedrichs des Schönen, auch dessen Beichtvater und Testamentsvollstrecker (Liber 2, S. 68, 111, 200, 204, 227). Lit.: J. OBERSTEINER, *Die Bischöfe von Gurk 1072–1822* (Aus *Forschung u. Kunst* 5), 1969, S. 145ff.; W. RÖSENER, *Reichsabtei Salem* (VortrForsch Sonderbd. 13), 1974, S. 70ff.; MORAW (wie oben). 5. Bertrand von Saint-Genès (Saint-Geniès), *professor* beider Rechte, päpstlicher Kapellan und Rota-Auditor, später Patriarch von Aquileja (Liber 2, S. 267). Lit.: B. GUILLEMAIN, *La cour pontificale d'Avignon 1309–1376*, 1962, S. 355; L. CAILLET, *La papauté d'Avignon et l'église de France*, 1975, S. 141f., 305. – Vgl. ferner die Erwähnungen Albrechts von Hohenberg und Marquards von Randeck, Juristen Ludwigs des Bayern (Liber 2, S. 146, 228, 230, 238) und der Kanzler der Könige Rudolf und Albrecht und Herzog Albrechts II. von Österreich, Rudolf von Hoheneck, Johann von Zürich, Heinrich Bischof von Lavant und Johann Windlock (Liber 1, S. 238, 250, 330, 366; 2, S. 161, 171, 195, 210f.), sowie weiterer Juristen, Bischöfe und Äbte, die entweder als seinerzeit schon Verstorbene das einschlägige Interesse des Autors bezeugen oder als damals Lebende als Gewährleute in Frage kommen. Lit. u. a.: F. X. GLASSCHRÖDER, *Markwart von Randeck*, in: *Zs. d. Hist. Vereins f. Schwaben u. Neuburg* 18, 1888, S. 1–88, u. 22, 1895, S. 97–160; A. A. STRNAD, *Zur Biographie Johann Windlocks, Bischofs von Konstanz*, in: *Freib. Diözesan-Archiv* 84, 1964, S. 116–141. MORAW (wie oben). – Juristen bei den anderen Autoren u. a.: *Chronik des Mathias von Neuenburg*, S. 140; *Chronik Heinrich Taubes*, S. 59; *Heinricus de Diessenhoven*, S. 24, 26, 36, 38, 105; *Chronik Johanns von Winterthur*, S. 97, 156f., 186. Vgl. zum allgemeinen SCHMUGGE (wie oben Anm. 26).

Reich« und insoweit mit dem Reich als ganzem zu tun hatte. Ihr erschien dieses Reich auch in ihrem kanonistischen Fachschrifttum als ein ganzes und als Gebilde mit einer langen Geschichte; schließlich war dessen Notwendigkeit auch dem Papsttum und seiner Rechtsstradition nicht zweifelhaft. So nahm man Juristenkollegen auch dann relativ neutral oder mit Respekt zur Kenntnis, wenn sie einer gegnerischen Partei dienten. Das Kirchenrecht wurde gern zitiert und sorgfältig beobachtet⁸⁶). Es dürfte sich um die erste derartige Generation handeln, der vor allem im 15. Jahrhundert Generationen mit größeren Juristen-Namen und festerem Zusammenhalt folgen werden. Selbst schien man als Vorgänger die Schar der Kapellane und Kanzleibeamten der Herrscher aufzufassen; jedenfalls zitierte Lupold von Bebenburg mit Betonung den vollen Rang seines Gewährsmannes Gottfried von Viterbo, *imperialis curiae capellani et notarii*⁸⁷).

Als weitere Gruppen, die sich zum Teil mit der erstgenannten überschneiden, aber auch in andere, wiederum schriftnahe und gebildete Kreise hineinreichten, sind die Orden der Zisterzienser und Franziskaner⁸⁸) zu nennen. Johanns von Viktring am liebsten zitierte Gewährsleute, darunter auch Juristen, entstammten seinem Orden und haben zum Teil bischöflichen Rang erreicht⁸⁹). Auf diese Weise hielt man Kontakt mit wichtigen Entscheidungszentren: mit Avignon und mit den Höfen von Habsburgern und Luxemburgern. Dem Bild Ludwigs des Bayern hingegen hat es zweifellos geschadet, daß ungeachtet des Respekts, der auch seinen Juristen gezollt wurde, hierhin weitaus am wenigsten fachliche Beziehung bestand. Entsprechendes galt für das Ordensmilieu. Während es bedeutende Zisterzienser in Avignon (an der Spitze Papst Benedikt XII.) und bei Luxemburgern und Habsburgern gab, so daß man in dieser (letzten) Generation geradezu von »politischen« Zisterziensern im Reich reden kann, fehlte auch hier der Zugang nach München; zur Auffassung des Mönchs von Fürstenfeld⁹⁰) gab es keine Brücke. Weil sich der Kaiser gegenüber dem höheren Stiftsklerus ebenso skeptisch verhielt, blieb am Ende die Zahl seiner geistlichen Parteigänger und Freunde vergleichsweise gering.

Nicht nur in beruflicher, auch in sozialer und regionaler Hinsicht gab es um 1350 keine neutrale oder gar »objektive« Position der wichtigsten Historiographen gegenüber dem Reichsgeschehen. Die Perspektive des Niederadels, die bei den hier behandelten Autoren im wesentlichen hervortritt, ist dabei noch als eine Situation der Mitte anzusehen. Aus hochadelig-fürstlicher Sicht kann man ihr als vereinzelt Zeugnis die Autobiographie Karls IV. und auf der anderen Seite bald die Städtechronistik anreihen. Hinsichtlich der regionalen Herkunft tritt

86) U. a. Liber certarum historiarum 2, S. 24. Chronik des Mathias von Neuenburg, S. 55f. Chronik Heinrich Taubes, S. 10f., 59. Henricus de Diessenhoven, S. 24, 38. Chronik Johanns von Winterthur, S. 97.

87) Lupoldus de Bebenburg (wie Anm. 13), S. 170.

88) BAETHGEN (wie Anm. 8), S. 327ff.

89) Vgl. oben in Anm. 85 Nr. 1, 2, 4. Die relativ engen Beziehungen zu Salem mögen einen biographischen Hintergrund haben, wofür übrigens auch die Betonung Schwabens sprechen könnte (Liber certarum historiarum 2, S. 321).

90) SCHNITH, Geschichtsschreibung, S. 365f.

ganz klar ein unterschiedliches Bild zutage, je nachdem ob sich die Autoren dem königs- (und kurfürsten-)nahen, im Kern rheinischen Binnen-Bereich oder dem eher nach außen abgerückten Bereich der Großdynastie zuordneten. Die Königserhebung, die jeweils wichtigste Verfassungsentscheidung im Reich, wurde demgemäß entweder eher als ein Verfahren oder eher als eine Machtprobe aufgefaßt, entweder galt mehr das Handeln der verfassungsmäßig abgesonderten Kurfürsten für das Reich oder es galt das Reich als Fürstenrepublik, in welcher sich der Stärkste durchsetzen wollte. Im letztgenannten Fall mußte die Legitimitätsproblematik ein größeres Gewicht gewinnen (siehe Teil III). In dieser »machtpolitischen« Hinsicht war die Dynastie der Habsburger tatsächlich die Nachfolgerin der Dynastie der Staufer⁹¹). Auf der anderen Seite standen immer noch die Staufergegner, zumal die rheinischen Erzbischöfe als Königsmacher. Bekanntlich hat die Zukunft wie anderswo in der deutschen Geschichte über diese Alternative kompromißhaft-dualistisch entschieden: Einerseits wurde das Mittel des rechtlichen Verfahrens 1356 endgültig fixiert und wurde dann schrittweise rezipiert. Andererseits beugte man sich auf die Dauer der Übermacht der Großdynastie. So wurde bis zum Ende des Alten Reiches nach strengen Formen gewählt, aber eben am längsten nur aus einer einzigen, hegemonialen Dynastie.

Die beiden hier vorliegenden Geschichtsbilder des 14. Jahrhunderts lassen sich übrigens unschwer bis nahezu in die Gegenwart hinein verfolgen. Einerseits sympathisierten die Rechts- und Verfassungshistoriker mit dem »modernen« Aspekt des Rechtsverfahrens, andererseits konnte die großdynastisch-habsburgische Traditionslinie ohne viele Umstände in ein österreichisches Selbstverständnis einmünden.

Unter diesen Umständen sollte beachtet werden, was in den hier skizzierten Deutungen des 14. Jahrhunderts fehlte, wo man uneinig war und worin Konsens bestand.

Nur partiell und punktuell wurden die Phänomene »Stadt« und »inneres Gefüge des Territoriums« beachtet. Obwohl häufig von Städten die Rede war und diese im wesentlichen auch das geographische Gerüst des von den Autoren beobachteten Handelns bildeten, konnte das große 14. Jahrhundert der Städte und die politische Rolle der Reichsstädte einen angemessenen Ausdruck nicht finden⁹²). Nur Johann von Viktring beachtete aus der gleichsam ständischen Sicht des landsässigen Abtes den inneren Aufbau des Territoriums und des Territorienkomplexes (Kärnten, österreichische Erbländer); es war vor allem das Kräftespiel zwischen dem Herrn und den überherrschten, Mitherrschaft beanspruchenden Gewalten⁹³).

So war das Gesamtbild oder waren die Gesamtbilder sicherlich unvollständig, und sie wurden umso lückenhafter und konturenärmer, je näher der Stoff an die Zeit der Niederschrift heranrückte. Unter diesem Blickwinkel ist es wert festzuhalten, was als das gemeinsame Gut derjenigen hervortritt, die man großenteils dem »corps politique« des oberdeutschen 14. Jahrhunderts zuordnen kann. Unbezweifelbar waren dies zuerst der Bestand eines Raumes und

91) A. BORST, Die Staufer in der Geschichtsschreibung, in: Die Zeit der Staufer 3, 1977, S. 263–274, bes. 264f.

92) Vgl. oben Anm. 16, 47 und 84.

93) Liber certarum historiarum 2, S. 99. Vgl. 1, S. 224, 240f. u. ö.

Horizontes gemeinsamer Reichs- und Königs-(Kaiser-)geschichte und die warme Zuneigung zu König und Reich in der Gegenwart. Darin ließ man sich nicht von den hierokratischen Zielen des Papstes beirren, obwohl man diesem als guter Christ und kirchlicher Amtsträger mit Selbstverständlichkeit verbunden blieb. Insofern kann man auch dann von einigen »staatlich-« »säkularen« Kernvorstellungen reden, wenn die zugehörigen institutionalisierten Verfahrensweisen kaum anders als analog zum Kirchenrecht wissenschaftlich bedacht und formuliert werden konnten. Obwohl es keine höfische Geschichtsschreibung gab, blieb man in diesen Regionen und in dieser Gruppe dem König nahe und betrachtete das Reich als etwas Unanfechtbares und Zusammengehöriges. So verhielt es sich, obgleich dieses Reich vom König weder durch Verwaltung noch durch Politik wirksam zusammengehalten wurde und man sich über die Legitimierung des Herrschers nicht einig war.

III

Wir kommen zum dritten Teil. Ein Kennzeichen der hier behandelten Autoren und ihrer gleichzeitigen Kollegen aus anderen Bereichen ist die relative Kurzatmigkeit der Gedankenführung und das Springen von Thema zu Thema. So wurde längerfristigen Überlegungen, wie sie einem anspruchsvollen Verfassungsdenken gemäß sind, wenig Raum geboten. In gewisser Weise eine Ausnahme von dieser Regel bildet der Tatbestand, von dem nun die Rede sein soll: die Legitimierungsfrage der nachstauischen Könige. Damit haben sich vor allem zwei Autoren befaßt, Johann von Viktring und Mathias von Neuenburg, die späteren hingegen kaum mehr, vor allem wohl weil die Regierungszeiten seit 1314 länger wurden und das Wahlverfahren gefestigter schien. Andererseits mochte die Frage nach der Legitimierung Gewicht gewinnen, wenn die Kurfürstenwahl nicht genügend Autorität besaß, um jeden Zweifel verstummen zu lassen. Und selbst wo es sich nicht so verhielt, mochte eine zusätzliche Legitimierung für den neuen König wünschenswert sein, und sei es im Hinblick darauf, daß er bis 1314 nicht fürstlicher oder nicht altfürstlicher Herkunft war oder gegenüber seinen Wählern freiere Hand gewinnen wollte. So lohnt es sich, zunächst von der legitimierenden Anknüpfung König Rudolfs an die Stauerzeit und danach vom Legitimierungsproblem Adolfs, Albrechts I. und Heinrichs VII. zu handeln. Übergehen kann man dabei im wesentlichen die geläufigen idealisierenden Tugendkataloge, die neben anderen, moralisierenden und stilistischen Absichten auch die Eignung des Königs für ein Amt im hier untersuchten Sinne dartun konnten. Sie sind jedoch für die konkrete, individuelle Problematik verhältnismäßig wenig ergiebig⁹⁴.

Mathias von Neuenburg war dem »Emporkömmling« Habsburg besonders verbunden; die Familie seiner Frau war wohl weitläufig mit dem neuen Königshaus verwandt. Anlässlich der Wahlsituation von 1273 setzte er sich in seiner typischen szenischen Darstellungsmanier gleich mehrfach mit dem Problem auseinander. Je weniger seine legitimierenden Argumente der kritischen Nachprüfung standhalten, umso besser mögen sie sein Bedürfnis nach Legitimierung

94) KLEINSCHMIDT, S. 11 ff.; SCHUBERT, König S. 43 ff.

bezeugen. Diese Denkfigur läßt sich sogleich auf zwei Belegstücke beziehen, die der Autor im zweiten Kapitel des Textes anbietet⁹⁵.

Zum ersten soll Kaiser Friedrich II. Rudolf von Habsburg unter nicht näher bezeichneten Umständen, am ungenannten Ort und zu ungenannter Zeit, aus der Taufe gehoben und damit – wie zu ergänzen ist – wenigstens eine geistliche Verwandtschaft gestiftet haben, wenn schon keine leibliche Beziehung bestand. In der einschlägigen Literatur wird der Akt bezeichnenderweise aus staufischer Sicht verworfen und in ebenso charakteristischer Manier aus habsburgischer Perspektive akzeptiert⁹⁶. In Friedrichs Itinerar vom fraglichen Frühjahr 1218 ist jedenfalls eine Taufhandlung nur mit so großer Mühe unterzubringen, daß man eher eine Stellvertretung oder einen Aufschub der Spende des Sakraments annehmen sollte, wenn man schon an jener Patenschaft festhält. Beides freilich kommt einer Verlegenheitslösung sehr nahe. Johann von Viktring, der Rudolf in ähnlicher Absicht aus guter Kenntnis zu legitimieren suchte, wußte nichts davon. Nach den Regeln der Quellenkritik, aufgrund der Frage nach dem *cui bono*, bleibt u. E. keine andere Wahl, als den Akt zu verwerfen, was noch durch eine Parallele gestützt werden könnte: Die Nachricht, daß der zweifelhaft legitimierte böhmische König Georg von Podiebrad (geb. 1420) vom Hussitenführer Žižka aus der Taufe gehoben worden sei, wird von der einschlägigen Forschung sicherlich mit Recht abgelehnt, da das Motiv allzu offenkundig sei⁹⁷.

Das zweite Belegstück, das Mathias von Neuenburg in diesem Zusammenhang anbietet, ist die Prophezeiung eines Astrologen (*astronomus*), der dem inzwischen am Hofe Kaiser Friedrichs weilenden jungen Rudolf das kommende Königtum ankündigte⁹⁸. Der verständlicherweise erzürnte Staufer wird schwerlich durch die vom Wahrsager vorgetragene Erläuterung beruhigt worden sein, daß dieses erst nach dem Tode seiner, wie es heißt, zehn Söhne eintreten werde. Rudolf habe daraufhin den Hof verlassen. Es lohnt kaum, das Unwahrscheinliche dieser Szene umständlich herauszuarbeiten, so deutlich tritt es zutage. Es genüge stattdessen, auf die bekannte, ebenfalls zu verwerfende Parallelerzählung hinzuweisen, nach welcher Luther schon vor Kaiser Maximilian aufgetreten sei, um diesem den Anlaß zur Vorhersage seiner Zukunft zu geben.

Das Sakrament und die Gestirne genügten Mathias von Neuenburg nicht, und so traten zwei weitere Motive hinzu. Es war zunächst die schon öfter von der Forschung behandelte angebliche Abstammung der neuen Königsfamilie aus stadtrömischem Adel, die hier erstmals angesprochen wurde. Dieses Argument ist wie das vorausgegangene wohl erst der Zeit König

95) Chronik des Mathias von Neuenburg, S. 9 f.

96) F. WINKELMANN, Kaiser Friedrich II. 1, 1889, S. 5 Anm. 3; O. REDLICH, Rudolf von Habsburg, 1903, S. 16 Anm. 6. Vgl. A. HOFMEISTER in: Chronik des Mathias von Neuenburg, S. 9 Anm. 3.

97) F. SEIBT, Die Zeit der Luxemburger und der hussitischen Revolution, in: Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder. Hg. v. K. BOSL 1, 1967, S. 349–568, bes. 540.

98) Die Bearbeitung der Colmarer Dominikanerchronik, die hier nicht näher interessiert, enthält als einziger Text der Zeit das gleiche Motiv. KLEINSCHMIDT, Herrscherdarstellung, S. 182; DERS., Die Colmarer Dominikanergeschichtsschreibung im 13. und 14. Jahrhundert, in: DA 28, 1972, S. 371–496, bes. 429.

Albrechts zuzuordnen⁹⁹). Bemerkenswerter erscheint der Versuch, die ganze störende Generation des sogenannten Interregnums mit einem Federstrich zu beseitigen. Um einen unmittelbaren zeitlichen Anschluß an die Staufer zu finden, stellte Mathias in Abänderung des korrekt formulierenden Martin von Troppau fest, nach dem Tode Friedrichs seien Imperium und Regnum dreißig Jahre hindurch unbesetzt geblieben: *Richardus enim et Wilhelmus* (Alfons fehlt ohnehin), *quia non duraverunt, non fuisse finguntur*¹⁰⁰). Daß die Könige des Interregnums in dieser Weise als nicht vorhanden gelten sollten, ist wohl eines der schönsten Beispiele historischer Manipulation für einen guten Zweck. Sie wirkt tatsächlich bis heute nach, sofern man diese Periodenbezeichnung beim Wort nimmt.

Auch Johann von Viktring stand bekanntlich den Habsburgern nahe und wünschte der Dynastie Dauer und Erfolg. Daß demgegenüber die Anfänge bescheiden waren, wußte auch er. So strebte er abermals nach Legitimierung, und wiederum nach einer mehrfachen¹⁰¹).

Auf einem Hoftag Kaiser Friedrichs in Pavia (1238) zeichneten sich, wie Johann schreibt, die beiden Habsburger Albrecht und Rudolf, Onkel und Vater des späteren Königs, in ganz besonderer Weise aus. Es war das einzige mitteilenswerte Ereignis zwischen dem Tode der heiligen Elisabeth (1231) und dem Tatareneinfall in Schlesien (1241). Das Geschlecht war also schon von einigem Glanz umgeben, als sein erster König auf den Plan trat. Er wurde dann auch gleich in der bekannten, am Rand der Handschrift nachgetragenen Sentenz des Basler Bischofs für fähig gehalten, Gottes Thron einzunehmen, wenn dieser ihn verlassen würde – und damit wohl auch zu Recht den deutschen.

Es gibt freilich auch Legitimierungsmotive Johanns von Viktring, die dem modernen Historiker entgegenzukommen scheinen. Unter dem schon angesprochenen geographischen Gesichtspunkt ist beachtenswert der Hinweis auf die zentrale Lage des habsburgischen Hausbesitzes »im Schoße des Reiches«. Damit wurde die politische Geographie einem guten Zweck gefügig gemacht und wohl auch auf die Nähe der Staufergüter angespielt.

Johann von Viktring förderte endlich als Argument auch das Königswahlverfahren und zwar (wie bei den späteren Königen) in relativ ausführlicher Weise zu Tage, jedoch gerade nicht in der vielleicht erwarteten »Normalform«. Denn es wurde dargelegt, daß Rudolf nicht auf die übliche Art gewählt worden sei. Gewöhnlich nämlich handelten die Kurfürsten, wie Johann durchblicken läßt, aus schlechten Motiven und daher wohl mit problematischer Gültigkeit. Befehl und Exkommunikationsdrohung des Papstes erzwangen aber diesmal ausnahmsweise eine Wahl *sine fermento malicie* (1. Kor. 5, 8) *et avaricie*.

Derjenige, der auf diese ganz besondere Weise gewählt wurde, erscheint in höchster, kunstvoll und eindrucksvoll gestalteter Steigerung als wiederkehrender Carolus magnus, so daß für ihn die Worte Einhards gebraucht werden konnten, ja mußten, und er erscheint zugleich als

99) Chronik des Mathias von Neuenburg, S. 9f. A. LHOTSKY, *Apis Colonna*, in: DERS., Aufsätze und Vorträge 2, 1971, S. 7–102. KLEINSCHMIDT, Herrscherdarstellung, S. 180f.

100) Chronik des Mathias von Neuenburg, S. 11.

101) *Liber certarum historiarum* 1, S. 91, 186, 211ff., s. auch S. 262f. Vgl. KLEINSCHMIDT, Herrscherdarstellung, S. 184ff., zur Vorlage (Otacher aus der Geul) DERS., S. 161ff.

Friedensfürst wie Salomo und David. In dem demgemäß aus Schriftzitatzen zusammengesetzten Text stammt an hervorgehobener Stelle (am Anfang des zweiten Buches¹⁰²⁾ das Kernzitat aus 2. Chron. 15, 5, aus der Geschichte des Reiches Juda vom Tode Salomos an: An der herangezogenen Stelle erneuerte Gott den Bund mit seinem Volk. Der neue König wurde also auf außerordentliche, im ganzen Werk nirgends wiederkehrende Weise gefeiert und hervorgehoben.

Das an sich geläufige Friedensmotiv wurde so stark betont, daß zugleich die Erinnerung an die Situation einer »guten alten Zeit« mit dieser damals zwei Generationen entfernten Periode verbunden scheint. Wenn Gott selbst gleichsam einen Bund mit König Rudolf schloß und damit ein Verfassungsorgan des Reiches zu werden schien, wurde dadurch auch das Handeln des Papstes, das in den späteren Jahren Kaiser Ludwigs, als er schrieb, auch für Johann schwerlich ohne Anstoß war, auf eine angemessene Vermittlungstätigkeit beschränkt. Erst recht blieben die Kurfürsten Werkzeuge eines zweifachen höheren Willens, Gottes und des Papstes, und wurden damit degradiert. Somit beseitigte Johann von Viktring anders als Mathias von Neuenburg nicht einfach ein Stück Vergangenheit, sondern formulierte pointierend um, um das Gute vom Bösen besser abheben zu können. Es versteht sich von selbst, daß unter solchen Voraussetzungen ein falscher Friedrich auf das schärfste, mit ganz ungewohnten Worten, verworfen wurde¹⁰³⁾.

Auch bei den auf Rudolf von Habsburg folgenden Königen griff Johann die Legitimierungsfrage auf. Jedermal wechselte bekanntlich die Dynastie, und kaum geringer wurden die politischen Schwierigkeiten, die der einfachsten Art der Legitimierung, derjenigen durch den Erfolg, im Wege standen. Da der große Friedensfürst schon aufgetreten war und auch als »Spitzenahn« der heimischen Dynastie nicht übertroffen werden konnte, mußte man an andere Argumente denken. Für alle Könige gemeinsam war immerhin dieses, daß stets die Thronsetzung auf dem Aachener Stuhl Karls des Großen hervorgehoben werden konnte und daß schon die Wahlhandlung verhältnismäßig eingehend geschildert wurde. Dies war aber offensichtlich zu wenig, und so wurden ein weiteres Mal auch Motive von zweifelhafter Qualität herangezogen.

Zu erläutern, warum im Jahre 1292 Adolf von Nassau und nicht Herzog Albrecht König geworden war, ist gewiß nicht leicht gewesen¹⁰⁴⁾. Das Grundkonzept wurde dem Mainzer Erzbischof untersoben. Allerdings entschied sich dieser, wie man liest, nicht ohne Grund für Adolf. Dessen *castrum* Nassau war eine mächtige Burg in guter Lage und *ex antiquo opere structurarum*, und vor allem – der Graf selbst war ein im In- und Ausland bekannter großer Kriegsmann mit allen entsprechenden Eigenschaften, der kaum eine militärische Auseinander-

102) Liber certarum historiarum 1, S. 211.

103) Ebd. S. 245f., 285f. – Beim dritten die Zeit Rudolfs behandelnden Autor, Johann von Winterthur, ist der Anteil des moralisierenden Elements zu hoch, als daß seine Erzählmotive, darunter die bekannte Anekdote von der Hostienverehrung Rudolfs, hier einbezogen werden könnten (Chronik, S. 22ff.). – Das Motiv der »guten alten Zeit« Rudolfs findet sich etwa gleichzeitig auch anderswo (SCHNITH, Geschichtsschreibung, S. 366f.).

104) Liber certarum historiarum 1, S. 308f.

setzung versäumte. Wie sehr er sich in der Schlacht von Worringen, obschon auf Seiten der Besiegten, ausgezeichnet hatte und deshalb vom Sieger freigelassen, beschenkt und zum Freund und Familiaren erhoben worden war, wurde in einer der nicht häufigen farbigen Szenen Johanns mit Rede und Gegenrede eingehend dargelegt. Es war tatsächlich die einzige zusätzliche Legitimation, die man zugunsten des Nassauers aufbieten konnte. Die Hauptvorlage des Abtes bis 1309, die Steirische Reimchronik Otachers aus der Geul, ließ Adolf, wie es auch das sachlich viel Wahrscheinlichere ist, in der Gefangenschaft des Herzogs von Brabant verbleiben¹⁰⁵. Es liegt hier sicherlich keine abweichende, sonst unbekannte Einzelquelle vor, die Johann vorgezogen hätte – er hat vielmehr die Vergangenheit verändert und zwar mit voller Absicht erfindend-ausmalend, um seine Legitimierungssorgen zu erleichtern. Und damit der Arbeit noch nicht genug. Des Verfassers Anstrengung war umso größer, als er bald nach der so begründeten Königswahl einen Charakterwandel Adolfs zum Schlechteren, weg von den hergebrachten, gerade angeführten Königstugenden, eintreten lassen mußte, um die Rebellion Herzog Albrechts und Absetzung und Tod des Königs verständlich zu machen. Ein gewisser Wandel dieser Art war schon im Bild Friedrichs II. vorgeformt. Weil sich also Adolf zum Tyrannen entwickelt hatte, griff Gott abermals und diesmal rächend zugunsten des Hauses Habsburg in die Königshandlung ein¹⁰⁶.

Jetzt endlich (1298) konnte Albrecht¹⁰⁷ an die Reihe kommen. Er wurde bei Johann von Viktring entgegen den Tatsachen – unter Modifikation der Darstellung Otachers – vom Mainzer Erzbischof eingeladen; der Kandidat sollte von allzu großen Aktivitäten bösen Ehrgeizes und durchsichtigen Interesses entlastet werden. Erst der Papst – nach dessen großer Schwenkung von Verurteilung zu Anerkennung – und dann das Ende Albrechts, das in die Nähe eines Märtyrertodes gerückt wurde, boten weitere Stützen, um den Habsburger von den letzten Vorwürfen zu entlasten, da Bewährung im Königsamt und sein vornehmes Schweigen gegenüber den Anklagen offenkundig nicht genügten. Das Bemühen des Abtes war nicht überflüssig, wie Johanns von Winterthur scharfe Kritik an Albrecht, vielleicht als Reflex der Volksmeinung, dartut¹⁰⁸. Für den Zisterzienser jedoch schien nun die wünschenswerte Übereinstimmung von dynastischer Ordnung und Verfassungsordnung wiederhergestellt, allerdings nur für kurze Zeit.

Denn nach der Ermordung Albrechts (1308) erhob sich das Problem von 1292 womöglich noch dringender. Es war zu erklären, warum ausgerechnet Graf Heinrich von Luxemburg¹⁰⁹

105) Ottokars Österreichische Reimchronik. Hg. J. SEEMÜLLER (MGH Dt. Chroniken 5, 1 u. 5, 2), 2 Halbbde. 1890–93, S. 780ff. Vgl. A. BUSSON, Beiträge zur Kritik der steyrischen Reimchronik und zur Reichsgeschichte im XIII. und XIV. Jahrhundert. Teil II: Die Wahl Adolfs von Nassau, in: Sitzungsber. d. phil.-hist. Classe d. kaiserl. Akad. d. Wiss. Wien 114, 1887, S. 5–85, bes. 83 ff.

106) E. SCHNEIDER, S. 90f. Das negative Bild von Adolf überwiegt dort, wo ein solches Manöver als unnötig empfunden wurde, von vornherein (Chronik Heinrich Taubes, S. 4. Chronik Johanns von Winterthur, S. 43).

107) Liber certarum historiarum 1, S. 317ff. Vgl. Ottokars Reimchronik, S. 934 ff.

108) Chronik Johanns von Winterthur, S. 44. Vgl. E. SCHNEIDER, S. 91f.

109) Liber certarum historiarum 2, S. 10f. E. SCHNEIDER, S. 92f.

den Thron auf rechtmäßige Weise gewann, auch ohne daß man Balduin von Trier in den Vordergrund spielte. Daß Heinrich, wie der Autor schrieb, weithin bekannt und tatkräftig war und sein Land in Ordnung hielt, unterschied ihn zweifellos nicht genügend von manchen anderen Fürsten und Grafen. In seiner Not griff Johann von Viktring neben der ausführlichen Wahlerzählung zur Technik der Hagiographie. Diese bietet bekanntlich dann am liebsten hochrangige Gewährsleute auf, wenn dem Hörer oder Leser besonders viel zuzumuten ist. An hervorgehobener Stelle zitierte der Autor den gelehrten Juristen Lupold von Wilting, Rat König Rudolfs und wohl auch Albrechts I. Lupold habe ihm, Johann, mitgeteilt, daß Albrecht selbst öfter daran gedacht habe, den Grafen Heinrich zu seinem Nachfolger zu machen. Dies sprach der Autor gelassen aus, auch angesichts der ihm schwerlich unbekannt gebliebenen Tatsache, daß Albrecht sieben oder (nach 1307) sechs Söhne besaß, von denen der spätere Friedrich (der Schöne) im herrschaftsfähigen Alter war. Es ist wohl das Unwahrscheinlichste unter dem vielen Unwahrscheinlichen, das zur Herstellung einer Legitimitätskette von 1250 an angeboten worden ist.

Wir brechen hier ab, weil das Wesentliche wohl mit genügender Klarheit hervortritt. Hinter den mehr oder weniger geglückten Versuchen, Tatsachen so zu ordnen, zu ändern oder zu erfinden, daß ein Zusammenhang der beschriebenen Art aufgebaut werden konnte, steht – so darf man sagen – ein Stück Verfassungsdenken. Es reagierte auf die Katastrophe der Stauer, auf das Ringen von Papst und Kaiser und auf die Aktivitäten der Kurfürsten und Fürsten und bemühte sich demgegenüber um den Zusammenhalt des Königtums als der entscheidenden Mitte des Reiches. Das Interesse an einem solchen Bemühen hatte zweifellos vieles mit dem intellektuellen Rang des Autors zu tun. Auch hier führte Johann von Viktring die Reihe an. Er war gleichsam der Historiograph des Kontinuitätsproblems¹¹⁰⁾ in der Generation vor der Goldenen Bulle, der gegenüber einem Zeitalter kleiner Könige gegen den Anschein der Diskontinuität auftrat. Das Erstaunliche ist dabei wohl, daß dieser Zusammenhang beim Zisterzienser dem Interesse der heimischen Dynastie übergeordnet blieb. Auch Adolf von Nassau und Heinrich von Luxemburg waren rechte Könige, und so wird es im allgemeinen auch für Ludwig von Wittelsbach gelten, obwohl dieser den habsburgischen Konkurrenten unsanft zur Seite geschoben hatte. Habsburgisch freilich war diese Konzeption vom Reich insofern, als den Kurfürsten bei weitem nicht jene Rolle zugemessen wurde, an die man am Mittel- und Niederrhein gewöhnt war und die sich dann durchsetzen sollte; habsburgisch vermutlich auch insoweit, als sich der Autor wohl auch vom (hier übergangenen) österreichischen Kontinuitätsproblem »Babenberger-Ottokar-Habsburger« angeregt sah. Die Approbationsfrage spielte hingegen keine auffällige Rolle; auch der Abt des alten Ordens war kein Kurialist, sondern ein Patriot. Anders dachte freilich Lupold von Bebenburg, der die Wahlhandlung der Kurfürsten, der Vertreter des Reichsvolks, als allein entscheidend ansah, und anders dachten erst recht die Hierokraten beim Papsttum¹¹¹⁾.

110) P. MORAW, Gedanken zur politischen Kontinuität im deutschen Spätmittelalter, in: Festschrift f. H. Heimpel 2 (VeröffMPiG 36/II), 1972, S. 45–60; DERS., Organisation (wie Anm. 20). S. 23 f.

111) BARISCH, S. 282 ff.; W. D. MCCREADY, The problem of the Empire in Augustinus Triumphus und late medieval papal hierocratic theory, in: *Traditio* 30, 1974, S. 325–349, bes. 329.

Daß eine Antwort gegeben wurde, ohne daß man ausdrücklich eine Frage gestellt hatte, und daß eine institutionelle Frage Personen zugeordnet war, wird noch lange – das letztere selbst bei Commynes¹¹²⁾ – unverändert bleiben. Vom Nachdenken über Politik und Verfassung kann daher nur im eingeschränkten Sinne die Rede sein, auch weil die »Deckungslücken« in gänzlich verschiedener Weise, wenn nötig gewaltsam geschlossen wurden. Immerhin war es die wichtigste Verfassungsfrage, die überhaupt erörtert werden konnte. Man behandelte allerdings nur die eine Seite, den Weg von der Macht (des Prätendenten) zur Herrschaft (des Königs), nicht aber das Problem der mit der legitimen Königsherrschaft auf Dauer zu verbindenden Macht, um regierungsfähig zu werden und zu bleiben. Von den beiden Hauptgruppen der politischen Gesellschaft im Reich, dem Herrschaftsadel und den »Herrschaftsexperten«, schienen die einen nicht zur Formulierung, die anderen nicht zum systematischen Durchschauen dieser täglich-realen Herrschaftsausübung fähig. Offensichtlich war in einer »verdichteten« Gesellschaft nicht nur die Kumulation von Macht, sondern auch die Kumulation von Herrschafts- und Machtwissen sehr schwierig.

IV

Von den mannigfaltigen Aspekten, die die Frage nach der politischen Sprache und dem Verfassungsdenken in spätmittelalterlicher Historiographie bieten kann, ist hier kaum mehr als einer angesprochen worden. Es gibt aber schon von hier aus Gedankenbrücken in ganz verschiedene Bereiche der Mediävistik und zu verschiedenen Stufen historischen Interesses. Bei der Erörterung der recht uneinheitlichen Forschungsmeinungen über das Reich als Gemeinwesen und über seine Mitte, den König, sollte man z. B. die Stimme der zeitgenössischen Historiographie stärker als bisher beachten, gerade indem man ihre Perspektivität mit berücksichtigt. Aufbauend auf elementaren Ergebnissen, wie hier einige vorgeführt wurden, wird man später anspruchsvollere Fragen auch in anderer Richtung stellen können. Dazu gehört die Frage nach dem Zeitbewußtsein (wobei wohl durchgeschimmert ist, daß man im Hinblick auf die Stauferzeit keine tiefere Zäsur erleben wollte) oder die Frage nach der Zeitbeurteilung (mit einer nicht überraschenden pessimistischen Grundstimmung). Zur Rekonstruktion eines umfassenden, wie auch immer abgegrenzten Epochenhorizonts ist freilich noch ein weiter Weg.

Auf der anderen Seite stößt ein Ansatz wie der hier versuchte auf heute schon deutlich erkennbare Hindernisse. Zwei davon treten besonders klar hervor. Wenn die Differenz zwischen zeitgenössischer und gegenwärtiger Begriffssprache ausgemessen werden soll, wird man – wie man auch vorgeht – der Gefahr des Zirkelschlusses kaum ganz entgehen können. Sorgen machen sollte man sich auch bei der Abschätzung des Gewichts literarischer Vorprägungen und des zeitgenössischen Darstellungsziels »Belehren und Unterhalten«; ein Hilfsmittel, das hier sichere Unterscheidungen zuläßt, scheint noch nicht gefunden.

112) W. J. MEYER, *Erlebte Geschichte*, 1977, S. 158.